

Leitlinien

für die Haltung, Ausbildung und Nutzung von Tieren in Zirkusbetrieben oder ähnlichen Einrichtungen

Einleitung.....	S. 1
I. Rechtliche Grundlagen.....	S. 2
II. Tierhaltung im Zirkus	
1. Allgemeines	S. 3
2. Haltungssysteme	S. 4
3. Transport.....	S. 5
4. Ernährung.....	S. 5
5. Klima	S. 5
6. Spielfreie Zeit.....	S. 6
7. Tierärztliche Betreuung.....	S. 6
III. Erziehung, Ausbildung und Training der Tiere	S. 6
IV. Verbleib von Tieren	S. 6
V. Spezielle tierartliche Anforderungen	
Groß- und Kleinkatzen.....	S. 7
Großbären	S. 10
Robben	S. 12
Elefanten	S. 14
Pferdeartige	S. 17
Breitmaul- oder Weißes Nashorn.....	S. 20
Giraffe	S. 22
Kamele	S. 24
Rinder.....	S. 26
Stereotypien (Anlage 1).....	S. 28
Transport von Zirkustieren (Anlage 2).....	S. 29
Erziehung und Ausbildung (Anlage 3).....	S. 31

Einleitung

Für die Beurteilung von Tierhaltungen in Zirkusbetrieben werden die Leitlinien für die Haltung, Ausbildung und Nutzung von Tieren in Zirkusbetrieben oder ähnlichen Einrichtungen vom 15. Oktober 1990 herangezogen. Nachdem das 'Gutachten über die Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren' (Säugetiergutachten) in vollständig überarbeiteter Fassung am 10. Juni 1996 veröffentlicht und die 'Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten' (1995) sowie weitere Gutachten zur Haltung sonst wildlebender Arten erarbeitet wurden, war es notwendig, auch die vorliegenden Leitlinien zu überarbeiten. Dabei wer-

den die Erfahrungen der Überwachungsbehörden mit diesen Leitlinien berücksichtigt.

Bei der Beurteilung von Tierhaltungen in Zirkusbetrieben und ähnlichen Einrichtungen (im folgenden „Zirkus“ genannt) müssen die besonderen Umstände, die in diesen Betrieben vorliegen, berücksichtigt werden. Grundsätzlich sollen im Zirkus nur solche Tiere¹ gehalten werden, die regelmäßig - d.h. täglich - beschäftigt werden und die unter Zirkusbedingungen verhaltensgerecht untergebracht und schadensfrei transportiert werden können. Werden die Tiere regelmäßig beschäftigt, so müssen die Tiergehege den

¹ Tiere im Zirkus und in ähnlichen Einrichtungen werden im folgenden als „Zirkustiere“ bezeichnet

Anforderungen des Säugetiergutachtens nicht in jedem Falle im vollen Umfang entsprechen. Tiere, für die weder in diesen Leitlinien noch im Säugetiergutachten Mindestanforderungen formuliert werden, sind nach den allgemeinen Grundsätzen des § 2 Tierschutzgesetz, der zentralen Vorschrift für Haltung, Pflege und Unterbringung von Tieren, zu halten und zu betreuen. Diese Vorschrift bestimmt im einzelnen:

„Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

1. muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,
2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden,
3. muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte

I. Rechtliche Grundlagen

Nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Mai 1998 (BGBl. I S. 1105), unterliegt das gewerbsmäßige Zur-Schau-Stellen von Tieren einem Erlaubnisvorbehalt. Einzelheiten zur Erlaubniserteilung sind in Nr. 12 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes vom 9. Februar 2000 (BANz. Nr. 36 a vom 22. Februar 2000) geregelt. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn

1. die für die Tätigkeit verantwortliche Person auf Grund ihrer Ausbildung oder ihres bisherigen beruflichen oder sonstigen Umgangs mit Tieren die für diese Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten hat,
2. die für die Tätigkeit verantwortliche Person die erforderliche Zuverlässigkeit hat und
3. die der Tätigkeit dienenden Räume und Einrichtungen eine den Anforderungen des § 2 des Tierschutzgesetzes entsprechende Ernährung, Pflege und Unterbringung der Tiere ermöglichen.

Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.“

Diese Leitlinien sollen den Zirkusunternehmen selbst, insbesondere den für die Tierhaltung Verantwortlichen, sowie den Überwachungsbehörden und den Justizorganen als Entscheidungshilfe an die Hand gegeben werden.

In den vorliegenden Leitlinien wird die Haltung von Reptilien und Haushunden nicht berücksichtigt. Für Reptilien gelten die Anforderungen aus dem Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Reptilien vom 10. Januar 1997.

Für Haushunde gelten die besonderen Vorschriften der Verordnung über das Halten von Hunden im Freien vom 6. Juni 1974 in der geltenden Fassung. Im Hinblick auf die Ausbildung finden die Leitlinien zur tiergerechten und tierschutzgemäßen Zucht, Aufzucht, Haltung und Ausbildung von Hunden vom Februar 1993 Anwendung.

Vor Erteilung der Erlaubnis prüft die zuständige Behörde unter Beteiligung des beamteten Tierarztes - und erforderlichenfalls weiterer Sachverständiger -, ob die jeweiligen örtlichen Verhältnisse eine dem § 2 des Tierschutzgesetzes entsprechende Tierhaltung erlauben. Die Erlaubnis wird jeweils nur für das Halten und Zur-Schau-Stellen bestimmter Tierarten und Höchsttierzahlen erteilt. Gemäß § 11 Abs. 2a des Tierschutzgesetzes kann die Erlaubnis, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, unter Befristungen, Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Insbesondere kann angeordnet werden:

1. die Verpflichtung zur Kennzeichnung der Tiere sowie zur Führung eines Tierbestandsbuches,
2. eine Beschränkung der Tiere nach Art, Gattung und Zahl,
3. die regelmäßige Fort- und Weiterbildung,
4. das Verbot, Tiere zum Betteln zu verwenden,
5. bei Einrichtungen mit wechselnden Standorten die unverzügliche Meldung bei der für den

Tätigkeitsort zuständigen Behörde

6. die Fortpflanzung der Tiere zu verhindern.

Zusätzlich ist der Nachweis eines geeigneten Stammquartiers zu fordern.

Nach § 16a des Tierschutzgesetzes trifft die zuständige Behörde die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und die zur Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Anordnungen. Sie kann insbesondere

1. im Einzelfall die zur Erfüllung der Anforderungen des § 2 erforderlichen Maßnahmen anordnen,
2. ein Tier, das nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes mangels Erfüllung der Anforderungen des § 2 erheblich vernachlässigt ist oder schwerwiegende Verhaltensstörungen aufzeigt, dem Halter fortnehmen und so lange auf dessen Kosten anderweitig pfleglich unterbringen, bis eine den Anforderungen des § 2 entsprechende Haltung des Tieres durch den Halter sichergestellt ist; ist eine anderweitige Unterbringung des Tieres nicht möglich oder ist nach Fristsetzung durch die zuständige Behörde eine den Anforderungen des § 2 entsprechende Haltung durch den Halter nicht sicherzustellen, kann die Behörde das

Tier veräußern; die Behörde kann das Tier auf Kosten des Halters unter Vermeidung von Schmerzen töten lassen, wenn die Veräußerung des Tieres aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist oder das Tier nach dem Urteil des beamteten Tierarztes nur unter nicht behebbaren erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden weiterleben kann,

3. demjenigen, der den Vorschriften des § 2, einer Anordnung nach Nummer 2 oder einer Rechtsverordnung nach § 2a wiederholt oder grob zuwidergehandelt und dadurch den von ihm gehaltenen Tieren erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt hat, das Halten von Tieren einer bestimmten oder jeder Art untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er weiterhin derartige Zuwiderhandlungen begehen wird. Auf Antrag ist ihm das Halten von Tieren wieder zu gestatten, wenn der Grund für die Annahme weiterer Zuwiderhandlungen entfallen ist.

Für mitgeführte Wirbeltiere der besonders geschützten Arten gelten die Vorschriften des Bundesartenschutzrechtes.

II. Tierhaltung im Zirkus

1. Allgemeines

Die allgemeinen auf das Tierschutzgesetz gestützten Grundsätze der Tierhaltung gelten uneingeschränkt auch für Zirkustiere.

Für die Beurteilung von Tierhaltungen im Zirkus sind grundsätzlich die vom BML veröffentlichten Gutachten über die Mindestanforderungen an die Haltung von Tieren zugrunde zu legen. Eine Unterschreitung der Gehegegrößen gemäß dem Säugetiergutachten ist nur dann zu rechtfertigen, wenn das gehaltene Tier täglich verhaltensgerecht beschäftigt wird.

Tägliche verhaltensgerechte Beschäftigung ist unter anderem durch die Ausbildung, das Training oder das Vorführen der Tiere in der Manege gegeben. Diese muss abwechslungs-

reich sein und die Tiere fordern. Sie ist außerdem gegeben durch eine positive Mensch-Tier-Beziehung sowie ein ständig wechselndes Reizspektrum. Zu Art und Umfang der Beschäftigung werden Angaben im speziellen Teil (Abschnitt V) gemacht.

Der jeweilige Inhaber der Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz des Zirkus sowie die für die jeweiligen Tierarten verantwortlichen Personen haben sicherzustellen, dass die tägliche Beschäftigung für alle Tiere jederzeit gewährleistet ist.

Die Autoren halten Abweichungen von den Mindestanforderungen des Säugetiergutachtens unter diesen Bedingungen nur für die im speziellen Teil (Abschnitt V) aufgeführten Tiere für vertretbar.

Die in diesen Leitlinien geforderten Maße dürfen nur in Bezug auf die Außengehege und nur in begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden.

In begründeten Einzelfällen kann bei Tieren, mit denen aus gesundheitlichen oder Altersgründen nicht mehr gearbeitet wird, die Haltung unter den bisherigen Haltungsbedingungen toleriert werden.

Die bereits in den „Leitlinien für die Haltung, Ausbildung und Nutzung von Tieren in Zirkusbetrieben oder ähnlichen Einrichtungen (BML, 1990)“ erhobene Forderung, in Zirkussen oder in mobilen Tierhaltungen keine **Menschenaffen, Tümmler, Delfine, Greifvögel, Flamingos** oder **Pinguine** zu halten oder mitzuführen, wird von den Autoren voll unterstützt. Für die Haltung oder das Mitführen dieser Tiere in Zirkussen oder in mobilen Tierhaltungen sollte keine neue tierschutzrechtliche Erlaubnis mehr erteilt werden.

Die Autoren lehnen darüber hinaus die Erteilung neuer tierschutzrechtlicher Erlaubnisse für die Haltung oder das Mitführen von **Nashörnern** in Zirkussen ab, weil Nashörner äußerst sensibel auf Stress, Transporte und Veränderungen in ihrer vertrauten Umgebung reagieren. Dem Bewegungsbedürfnis der Tiere sowie der Forderung nach einer artgerechten Gehegestruktur ist unter Zirkusbedingungen kaum Rechnung zu tragen. Die tiermedizinische Versorgung ist unter Zirkusbedingungen ausgesprochen problematisch.

Die Autoren lehnen weiterhin auch die Erteilung neuer tierschutzrechtlicher Erlaubnisse für die Haltung oder das Mitführen von **Wölfen** in Zirkussen aus folgenden Gründen ab: Wölfe leben im Rudel. Die Größe des Rudels ist abhängig von den ökologischen Gegebenheiten. Im Rudel finden viele soziale Interaktionen statt. Die soziale Organisation ist dauernden Wechseln unterworfen. Die Beziehung zwischen alpha-Tier und Unterlegenen ändert sich häufig, so dass die Tiere große Räume (Gebiete) benötigen, um dem Dauerstress auszuweichen. Wölfe haben

einen hohen Bewegungsbedarf, der unter Zirkusbedingungen nicht gedeckt werden kann.

Das Mitführen von hochtragenden, in der Geburt befindlichen und säugenden Zirkustieren im Reisebetrieb wird grundsätzlich abgelehnt. Mit Raubkatzen als Nesthocker und Tieren, die in ihrer Behausung erster Ordnung transportiert werden, darf während des Reisebetriebs nur dann gezüchtet werden, wenn die Voraussetzungen für eine tiergerechte Aufzucht wie Räumlichkeiten, Auslaufgehege und Personal mit Fachkenntnissen vorhanden sind und die Unterbringung der Nachzucht sichergestellt ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Muttertiere mit Nachzucht Rückzugsmöglichkeiten brauchen und Jungtiere ihrem ausgeprägten Spiel- und Bewegungsbedürfnis nachkommen können. Konkrete Hinweise dazu werden im Abschnitt V (Spezielle Tierartliche Anforderungen) aufgeführt.

2. Haltungssysteme

Neben Zirkuswagen und Manege müssen für alle Tiere zusätzliche technische Einrichtungen vorhanden sein, die weitere Fläche sowie zusätzliche Reize wie Witterungseinwirkungen, unterschiedliche Bodenstruktur usw., anbieten (z.B. Veranden, Außengehege oder kombinierte Innen-Außen-Gehege). Diese Einrichtungen müssen ausbruchssicher sein und aus Materialien bestehen, die für die Tiere nicht gesundheitsgefährdend sind. Sie müssen von den Tieren benutzt werden können, sobald der Zirkus seinen Standplatz bezogen hat. Veranden sind bei der Berechnung der Mindestkäfigfläche nur dann mitzurechnen, wenn durch sie, z.B. durch Außenwände und Dach, eine vollwertige Erweiterung des Innenkäfigs erreicht werden kann.

Bedeutung von Außengehegen für Zirkustiere:

- Vergrößerung der Fläche und der Raumstruktur für Fortbewegung und allgemeine Aktivitäten
- Vergrößerung der Fläche, um soziale Aktivitäten oder Einhaltung der Sozialdistanz zu ermöglichen

- Verbesserung der Klimasituation und der Tiergesundheit
- Verbesserung des Sohlenabriebs
- Verbesserung des Reizangebotes (Erkundungsverhalten)
- Möglichkeit des erweiterten Angebots von Beschäftigungsmaterial
- Verbesserung der Möglichkeit zur Beschäftigung durch Tierlehrer oder Pfleger
- Ermöglichen der gemeinsamen Unterbringung verschiedener Tierarten in einem gemeinsamen Bereich (erhöhtes Reiz- und Beschäftigungsangebot)
- Ermöglichen von sinnvollem Kontakt zum Publikum
- Verbesserung für die Beobachtung arttypischen Verhaltens durch das Publikum.

Die Beschäftigung im Außengehege ist geeignet, das Auftreten von Stereotypen zu verhindern (zu Stereotypen siehe Anlage 1)

Die Manege muss folgende Anforderungen erfüllen:

Falls der Manegengrund nicht aus gewachsenem Boden besteht, sondern aus Beton, Asphalt oder dergleichen, ist dieser hufhoch (ca. 15 cm) mit Erde oder Sand abzudecken. Darauf ist eine ebenfalls hufhohe Schicht Sägemehl aufzubringen. Andere Materialien dürfen als Manegenboden nur verwendet werden, wenn sie verformbar, nicht federnd, trittsicher und rutschfest sind. Staubentwicklung muss durch geeignete Maßnahmen (z.B. Befeuchtung) unterbunden werden.

Es muss in jedem Zirkus genügend qualifiziertes Pflegepersonal vorhanden sein, um die ordnungsgemäße Pflege und Versorgung der Tiere zu gewährleisten.

Die soziale Organisation höherer Säugetiere ist nicht allein von der Genetik, sondern wesentlich auch von der Umwelt abhängig. Es ist bekannt, dass in der Natur vorwiegend einzelgängerisch lebende Tiere in menschlicher Obhut harmonisch in Gruppen leben können. Wie bei allen auf relativ engem Raum in Gruppen gehaltenen Tieren sind die einzelnen Gruppenmitglieder genau zu beobachten;

dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass Tiere in ihren Aktivitäten nicht durch andere Gruppenmitglieder in unzumutbarer Weise eingeschränkt werden.

3. Transport

Auch für den Transport von Zirkustieren gelten die einschlägigen tierschutzrechtlichen Vorschriften (§ 2 des Tierschutzgesetzes, Tierschutz-Transportverordnung vom 11. Juni 1999, BGBl. I S. 1337, siehe Anlage 2). Insbesondere müssen die arttypischen Anforderungen der Tiere an Temperatur, Licht und Frischluftzufuhr erfüllt sein.

Beim Transport von Zirkustieren ist allerdings zu berücksichtigen, dass

- diese Tiere den Transport gewohnt sind (Ausnahme: Tiere, die neu in den Betrieb kommen bzw. das erste Mal transportiert werden) und dass
- viele Tiere in ihrer Behausung 1. Ordnung (Wohnkäfig) transportiert werden.

Das Management des Transports und des Auf- und Abbaus sind darauf auszurichten, dass die Tiere insgesamt nur kurze Zeit im (geschlossenen) Transportmittel verbringen müssen.

4. Ernährung

Für die Ernährung von Zirkustieren gelten die im Tierschutzgesetz (§ 2 Nr. 1 sowie § 3 Nr. 10) enthaltenen Vorschriften sowie die im Säugetiergutachten gegebenen Empfehlungen. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass die Futtermittelzufuhr nicht nur der notwendigen Zufuhr von Nährstoffen dient. Die Futtergaben (z. B. Äste, Stroh usw.) wie auch die Gestaltung des Futtererwerbs sind als zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeit zu nutzen.

Futter und Trinkwasser müssen hygienisch unbedenklich angeboten werden.

5. Klima

Räume und Einrichtungen, in denen Tiere gehalten werden, müssen so gebaut, betrieben sowie be- und entlüftet werden, dass im unmittelbaren Tierbereich ein den Tieren angepasstes Klima erreicht und die Schadgasbelastung niedrig gehalten wird. Dazu kann z.B.

ein weißes Zeltdach beitragen. Bei geschlossenen Räumen mit Lüftungsanlage muss die Frischluftzufuhr auch bei Ausfall der Anlage gesichert sein. In Außengehegen kann die Einrichtung von Schattenplätzen erforderlich sein.

Für den Tierbereich wird Tageslicht gefordert. Tierzelte sollen lichtdurchlässig sein.

Können in der kalten Jahreszeit bei kälteempfindlichen Tieren die klimatischen Anforderungen im Reisebetrieb nicht erfüllt werden, sind sie in ein festes Stammquartier zu verbringen, in dem das Raumklima den Ansprüchen der Tiere angepasst wird (s. z.B. Säugetiergutachten).

6. Spielfreie Zeit

III. Erziehung, Ausbildung und Training der Tiere

Nach § 3 Nummer 5 des Tierschutzgesetzes ist es verboten, ein Tier auszubilden, sofern damit erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier verbunden sind.

Die Ausbildung hat tiergerecht zu erfolgen. Tiergerechte Ausbildung vermag das Tier in menschlicher Obhut physisch und psychisch anzuregen und zu fordern, das Dasein zu bereichern, Abwechslung zu schaffen und der Beschäftigungslosigkeit entgegenzuwirken. Auch außerhalb der Proben und Vorführungen sollte den Tieren der Tagesablauf durch Beschäftigungsprogramme (siehe Erfahrungen mit „behavioural enrichment“ in zoologischen Gärten abwechslungsreich gestaltet werden.

Gesunde Tiere, die tiergerecht ausgebildet wurden, zeigen sich in der Ausbildungs- Trainings- oder Vorführsituation spielerisch, freundlich, gelöst, aufmerksam, entspannt, locker, ruhig und ausgeglichen.

Tiere dürfen nur nach Alter, Veranlagung, Leistungsbereitschaft und Ausbildungsstand eingesetzt werden. Es darf keine Leistung verlangt werden, dem das Tier physisch oder psychisch nicht gewachsen ist. Tiere, die nicht tiergerecht ausgebildet wurden, zeigen sich gehemmt, gespannt, nervös. Sie zeigen Ausdruckselemente des Drohens oder der Abwehr

Für die Haltung der Tiere in der spielfreien Zeit (einschließlich Stammquartier) gelten grundsätzlich die Anforderungen der vom BML veröffentlichten Gutachten über die Mindestanforderungen an die Haltung von Tieren. Nur in den Fällen, in denen die Tiere täglich beschäftigt werden, können die für die Reisezeit geltenden Anforderungen zugrunde gelegt werden. In diesen Fällen müssen geeignete Flächen für Ausbildung, Training und Beschäftigung vorhanden sein.

Die Außengehege müssen in der spielfreien Zeit so beschaffen sein, dass sie auch bei widrigen Witterungsverhältnissen benutzbar sind.

7. Tierärztliche Betreuung

Eine angemessene tierärztliche Betreuung ist sicherzustellen und zu dokumentieren.

bzw. des Flucht-, Meide-, Schutz- und Beschwichtigungsverhaltens, wirken also 'ängstlich'. Zeichen von Stress und ungewöhnlicher Erregung (erhöhte Puls- und Atemfrequenz, Körperzittern, Hecheln, Schwitzen, Schwanzziehen, Kot- und Harnabsetzen oder Erregungs-, Warn- oder Abwehrlaute) dürfen nur selten vorkommen.

Es darf nur angepasste, saubere und einwandfreie Ausrüstung verwendet werden, so dass keine Schmerzen, Leiden oder Schäden entstehen. Die Anwendung von Dressurhilfsmitteln, die zu Verletzungen führen ist verboten. Elektrisierende Dressurgeräte werden abgelehnt.

Die Wertung der Dressurmethode hat sich an den natürlichen Gegebenheiten als Bezugssystem zu orientieren: Verhaltensbeeinflussungen durch den Menschen haben den Faktoren, Einwirkungen und Interaktionen zu entsprechen, welche in vergleichbaren Situationen in der Auseinandersetzung des Tieres mit seiner Umgebung oder mit den Artgenossen zu Verhaltensänderungen führen (vgl. dazu im Anhang das Kapitel 'Erziehung und Ausbildung).

Es ist darauf zu achten, dass die Tiere bei den Proben und Vorstellungen entsprechend ihren anatomischen und physiologischen Voraussetzungen ausgeglichen belastet werden (z.B. regelmäßiges Wechseln der Hand u.a.).

Grundsätzlich sollte die Öffentlichkeit zu den Proben zugelassen werden.

IV. Verbleib von Tieren

Für Tiere, die nicht mehr mitgeführt und präsentiert werden, wird ein Nachweis für deren Verbleib gefordert.

Nach den Vorschriften des Tierkörperbeseitigungsrechts sind tote Zirkustiere unschädlich zu beseitigen. Ist die Todesursache nicht bekannt, soll eine Sektion veranlasst und die ggf. notwendigen Maßnahmen ergriffen werden.

V. Spezielle tierartliche Anforderungen

(Reihenfolge der Tierarten gemäß dem Säugetiergutachten)

GROSS- und KLEINKATZEN

1. Biologische Grundlagen

	Puma <i>Puma concolor</i>	Leopard <i>Panthera pardus</i>	Tiger <i>Neofelis tigris</i>	Löwe <i>Panthera leo</i>
Körpergewicht adult (kg)	30-100	30-80	m: 180-200 w: 115-185	m: 150-250 w: 120-180
Kopf-Rumpf- Länge (cm)	105-180	95-167	140-280	m: 170-190/ w: 140-175
Schwanzlänge (cm)	60-90	60-97	60-110	m: 90-105 w: 70-100
Standhöhe (cm)	56-78	50-75	80-110	80-110
Lebenserwartung in Menschenobhut (Jahre)	15-18	15-23	18-25	15-25
Geschlechtsreife (Jahre)	1,5-2	2,5-4	3-4	m: 5-6 w: 3
Tragezeit (Tage)	92-96	90-105	90-110	100-116
Wurfgröße	2-4	2-4	2-4	2-4
Entwöhnalter (Monate)	ca. 6	3	3-6	6-7
Sozialverhalten	Einzelgänger außer Paarung und Aufzucht	meist Einzelgänger, zuweilen paarweise oder in Familien	Einzelgänger außer Paarung und Auf- zucht, gelegentlich Bildung von Jagd- gemeinschaften	gesellig paarweise oder in Rudeln
besondere Klimaan- forderungen	siehe Säugetiergutachten			

TIGER (*Neofelis tigris*)

Der Tiger ist die größte aller Katzenarten. Den Bedürfnissen bezüglich der Temperaturverträglichkeit der einzelnen Unterarten muss Rechnung getragen werden. Tiger leben meist solitär, bilden aber gelegentlich auch Jagdgemeinschaften. Tigerpaare findet man während der Paarungszeit und kurz danach. Die Jungtiere leben bis 3 Jahre mit der Mutter zusammen. Sie lernen von ihr die Jagdtechniken. Tiger leben in Revieren, die sie gegen Artgenossen verteidigen. In freier Wildbahn zieht sich der Unterlegene zurück, in Gefangenschaft können Rangordnungskämpfe tödlich enden. Die Reviere sind sehr groß. Die Größe hängt von der Beutedichte ab. Tiger haben daher ei-

nen großen Bewegungsbedarf und sind wasserliebend. Tiger besitzen enorme kognitive Fähigkeiten, daher müssen sie in Gefangenschaft einem variationsreichen Reizangebot ausgesetzt sein. Eine reizarme Umwelt führt zu Verhaltensstörungen. Das Verhalten der Tiger erlaubt es, sie in Gruppen zu halten.

LÖWE (*Panthera leo*)

Löwen leben in den Halbwüsten, Steppen, Busch- und Waldsavannen in Afrika. Sie leben gesellig und territorial. Ihre Gesellschaftsform ist aber von ökologischen Bedingungen abhängig. In der Serengeti bilden sie Rudel und in der Kalahari können sie einzeln oder paarweise leben. Erwachsene

Löwen haben lange Ruhephasen. Die Jagdstrategien der Löwen lässt auf hohe kognitive Fähigkeiten schließen.

LEOPARD (*Panthera pardus*)

Leoparden kommen sowohl in Trockensavannen wie auch in den Regenwäldern Afrikas, in Tiefländern, Hochebenen und in heißen Dschungeln Indiens, in Gebirgen Turkmeniens und in den kühlen Wäldern des Amurgebiets vor. Dadurch entwickelte sich eine große Anzahl an Unterarten. Der Pelz ist hellgelbgrau bis gelbbrot, unterseits weiß, Rücken und Seiten tragen Rosetten aus dunklen Tupfen mit einem gegen die Grundfarbe verdunkelten Hof. Schwärzlinge werden oft 'Schwarzer Panther' genannt. Leoparden sind gute Kletterer. Sie leben in der Natur gewöhnlich einzeln und treffen nur in der Paarungszeit mit dem Geschlechtspartner zusammen. Oft bleiben aber auch die Paarungspartner nach der Brunst zusammen.

JAGUAR (*Panthera onca*)

Jaguare sind dem Leopard in der äußeren Erscheinung sehr ähnlich, nur größer, schwerer und kurzschwänziger. Auch beim Jaguar gibt es Schwärzlinge. Der Jaguar kommt auf dem südamerikanischen Kontinent in Urwäldern und Buschgebieten, Uferwäldern, Schilfdickichten, aber auch in buschigem Gelände mit ansonsten genügender Deckung vor. Er jagt meist am Boden und schwimmt gut und gerne. Der Jaguar ist ein Einzelgänger, der nur während der Paarungszeit zusammenkommt.

PUMA (*Puma concolor*)

Der Puma ist die größte aller Kleinkatzen. Er kommt in den Wäldern Nord- und Südamerikas vor. Pumas sind ausgezeichnete Springer, Sprinter und Kletterer. Sie leben in der Natur einzelgängerisch und kommen nur während der Paarungszeit zusammen. In der Regel vermeiden die männlichen Tiere kämpferische Auseinandersetzungen, indem sie sich gegenseitig ausweichen.

2. Unterbringung

a) Innenkäfige (meist Zirkuswagen, durch Anbauten vergrößerbar, s. Allgemeiner Teil): Mindesthöhe 2,2 m (Bei Zirkuswagen, die vor dem 01.10.2000 gebaut wurden, sind 2 m tolerierbar). Mindestkäfiggrundfläche: 12 m² für 1-2 Tiere, für jedes weitere Tier 4 m² zusätzlich. Alle

Tiere müssen gleichzeitig ihr Ruhe- und Komfortverhalten ausleben können. Die Wagen müssen wärmedämmend sein. Optische Rückzugsmöglichkeiten (z.B. halbeingezogener Schieber) müssen vorhanden sein, um Stress zu vermeiden. Rangniedere Tiere leiden unter dem ständigen Blickkontakt des ranghohen Tieres.

Bodenbeschaffenheit/Einstreu: Sägemehl - Stroheinstreu, Wärmedämmung.

Möblierung: "Kratzbaum" zum Krallenschärfen und Markieren, zudem Spielgegenstände. Erhöhte Liegeflächen sind einzurichten und so hoch anzubringen, dass die Tiere schadlos darunter durchgehen können.

Für die Geburt und in den ersten Wochen nach der Geburt ist im Käfigwagen ein separates Abteil (mindestens 12 m²) für das Muttertier und den Wurf bereitzustellen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass der Wurf gegen extreme Witterungsverhältnisse und vor Belästigungen von außen geschützt ist. Sobald die Jungtiere den Nestbereich verlassen, muss pro Jungtier eine zusätzliche Käfigfläche von 4 m² zur Verfügung gestellt werden.

b) Außengehege:

Außengehege sind unerlässlich. Die Tiere können sich darin Sonne, Wind und Regen nach freier Wahl aussetzen. Gut eingerichtete Außenkäfige bieten ein reichhaltiges Reizangebot (z.B. Gerüche, optische Eindrücke).

Mindestgröße: 50 m² für bis zu 5 Tiere, für jedes weitere Tier 5 m² mehr.

Einrichtung zum Beispiel mit Kratzbäumen, Spielgegenständen, Heu, Zweigen, Gras, erhöhten Liegemöglichkeiten, insbesondere bei Tigern und Jaguaren Bademöglichkeit. Der Käfig muss so beschaffen sein, dass ein Entweichen der Tiere verhindert wird.

Unter 10 °C müssen sich die Tiere in den Innenkäfig zurückziehen können (Ausnahme: Sibirischer Tiger). Jede Raubkatze muss sich mindestens 4 Stunden pro Tag im Außengehege aufhalten können.

3. Fütterung

Muskelfleisch am Knochen (mit Mineralstoff-Vitaminzusatz), gelegentlich Innereien, Geflügel und ganze Futtertiere. Fastentage sind möglich.

4. Pflege und Gesundheitsüberwachung

Wurmkuren und Impfungen gegen Katzenseuche und Katzenschnupfen sind regelmäßig durchzuführen. Ausreichende Versorgung der Jungtiere mit Vitaminen und Mineralien.

5. Ausbildung und Beschäftigung

Anbieten verschiedener Spiel- und Beschäftigungsgegenstände im Außengehege. Bei der Ausbildung sollten vorwiegend die Verhaltenselemente herausgearbeitet werden, die die einzelnen Individuen selbst im Ansatz anbieten.

6. Hinweise für die Überprüfung

Zu achten ist auf vollständige Eckzähne und Vorhandensein der Krallen. Häufig zu beob-

achtendes nervöses Schwanzschlagen weist auf unqualifizierten Umgang mit den Tieren hin. Unverdautes Futter im Kot kann auch ein Hinweis auf Stress sein. Schwanzverletzungen können durch unsachgemäßen Gebrauch der Schieber verursacht werden.

Der Zugang zum Außengehege sowie zum Zentralkäfig muss grundsätzlich für alle Tiere sichergestellt sein. Kontrolle des Futtermittels.

7. Literatur

Grzimek, B.: Enzyklopädie Bd. III (1988)

Mindestanforderungen an die tierschutzgerechte Haltung von Säugetieren, BML (1996)

Owens, M. und D.: Der Ruf der Kalahari. C. Bertelsmann (1987)

Schaller, G.: The Serengeti Lion. Chicago (1972)

GROSSBÄREN

1. Biologische Grundlagen

	Braunbär <i>Ursus arctos</i>	Baribal <i>Ursus americanus</i>	Kragenbär <i>Ursus thibetanus</i>
Unterarten	Kodiakbär, Grizzlybär, Europ.Braunbär	Schwarzbär, Zimtbär, Silberbär	
Körpergewicht adult (kg)	50-780	50-200	50-200
Kopf-Rumpf-Länge adult (cm)	200-300	130-180	140-200
Standhöhe (cm)	90-150	80-95	80-100
Lebenserwartung in Menschenobhut (Jahre)	20-30 (47)	32	25 (32)
Geschlechtsreife (Jahre)	4-4	2-3	2-3
Tragezeit (Monate)	6-7	ca. 7	6-8
Wurfgröße	2-3 (6)	1-2	1-2 (4)
Entwöhnalter (Jahre)	2,5	1,5	2,5
Sozialverhalten	vorwiegend Einzelgänger, außer bei Paarung und Aufzucht, Mutterfamilien, außerhalb der Brunstsaison phasenweise auch Bildung loser Verbände		
besondere Klima-anforderungen	keine	keine	keine

BRAUNBÄR (*Ursus arctos*)

Braunbären sind Einzelgänger. Persönliche Bindungen zwischen Braunbären beschränken sich größtenteils auf Familienmitglieder. Sie sind echte Winterschläfer. Winterschlafende Bären sind in der Lage, wenigstens viereinhalb Monate lang weder zu trinken noch zu essen. In dieser Zeit geben sie weder Harn noch Kot ab. Ihr Körper wird ausschließlich von den Fettvorräten, die sie den Sommer über angefressen haben, versorgt. Im Zirkus halten sie keinen Winterschlaf, weil es in den Ställen zu warm ist und sie gefüttert werden. Die Jungbären verbringen je nach Lebensraum die ersten eineinhalb bis zweieinhalb Jahre bei der Mutter. Junge Bären spielen häufig mit Artgenossen und Gegenständen. Aber auch erwachsene Tiere spielen noch, was auf ihre Intelligenz schließen lässt. Vor Bären ist nichts sicher, und ihre Neugier ist kaum zu stillen.

In Anbetracht der ursprünglich weiten Verbreitung gibt es zahlreiche Unterarten des Braunbärs (Kodiakbär, Grizzlybär, Europäischer Braunbär u.a.m.). In Eurasien nimmt der Braunbär von Westen nach Osten immer mehr an Größe zu.

BARIBAL oder NORDAMERIKANISCHER SCHWARZBÄR (*Ursus americanus*)

Der Baribal ist in mehreren Unterarten von Kanada bis zum mittleren Mexiko verbreitet. Es gibt beim Baribal zwei durch Farbabweichungen gezeichnete Unterarten: den rötlich-braunen Zimtbär (*U. americanus cinnamomum*), Bewohner der nördlichen Felsengebirge, und den Silberbär (*U. americanus emmonsii*), Bewohner der Inseln vor British Kolumbien.

KRAGENBÄR (*Ursus thibetanus*)

Kragenbären gehören zu den Schwarzbären. Ihr Verbreitungsgebiet ist Süd- und Ostasien. Sie leben in Laub- und Mischwäldern. Kragenbären verbringen auch als Erwachsene viel Zeit auf Bäumen. Sie sind geschickte Kletterer. Kragenbären leben einzelgängerisch (Mutterfamilie). In menschlicher Obhut können sie mit anderen Individuen und anderen Bärenarten vergesellschaftet werden. Spiel- und Beschäftigungsmaterial ist für die mentale Gesunderhaltung unerlässlich.

2. Unterbringung:

Platzbedarf/Zirkuswagen: 24 m² für 1-2 Großbären mit einer Körperlänge von über 2 m, bei kleineren Tieren 12 m² für 1-2 Tiere, für jedes weitere Tier 6 m² mehr. Innenkäfige (meist Zirkuswagen) Mindesthöhe: 2,2 m (Bei Zirkuswagen, die vor dem 01.10.2000 gebaut wurden, sind 2 m tolerierbar). Zur Vergrößerung der Innenkäfigfläche können Veranden angebaut werden, die von allen Abteilen zugänglich sein müssen. Alle Tiere müssen gleichzeitig ihr Ruhe- und Komfortverhalten ausleben können. Optische Rückzugsmöglichkeiten müssen vorhanden sein.

Außengehege sind unerlässlich. Größe: 75 m² für 1-2 Tiere, für jedes weitere Tier 10 m² mehr, einschließlich einem Badebecken. Das Badebecken muss eine Mindestfläche von 2 x 2 m und eine Wassertiefe von mindestens 80 cm aufweisen. Zusätzlich Beschäftigungsmaterial (Rundhölzer, Zweige, Sand usw.). Jeder Großbär muss sich mindestens 6 Stunden täglich im Außengehege aufhalten und das Badebecken benutzen können.

3. Fütterung

Fleisch, Fisch, Obst, Gemüse, Teigwaren, Brot oder ähnliches. Die Fütterung kann gleichfalls als Beschäftigung gestaltet werden.

Es empfiehlt sich, die tägliche Futterrationsration auf zwei Mahlzeiten zu verteilen. Für die Fütterung im Außengehege eignen sich ausgehöhlte Rundhölzer mit Löchern, in denen das Futter versteckt werden kann. Brotlaibe und Früchte können aufgehängt werden.

4. Pflege und Gesundheitsüberwachung

Wasserwechsel, Wurmkuren, Zahnprobleme. Fellprobleme: z.B. Scheuerstellen. Kahle Stellen durch gegenseitiges Belutschen (z.B. bei zu frühem Absetzen).

5. Ausbildung und Beschäftigung

Anbieten verschiedener Spiel- und Beschäftigungsgegenstände im Außengehege. Bei der Ausbildung sollten vorwiegend die Verhaltenselemente herausgearbeitet werden, die die einzelnen Individuen selbst im Ansatz anbieten. Elektrische Strafreize werden abgelehnt.

6. Hinweise für die Überprüfung

Zu achten ist auf die Vollständigkeit von Zähnen und Krallen, auf Fellprobleme und Krallenbeschaffenheit. Der Zugang zum Außengehege sowie zum Zentralkäfig muss grundsätzlich für alle Tiere sichergestellt sein. Kontrolle des Futterrates.

7. Literatur

De Master, D. P. und Stirling, J.: Mammalian Spezies 145, S. 1-7 (1982)

Grzimek, B.: Enzyklopädie Bd. 3, S. 480-505 (1988)

Mindestanforderungen an die tierschutzgerechte Haltung von Säugetieren, BML (1996)

Scheller G. B.: The Deer and the Tiger. University of Chicago Press (1967)

Walker, T.: Das Paradies der Bären. Mosaik Verlag (1994)

ROBBEN

1. Biologische Grundlagen

	Kalifornischer Seelöwe <i>Zalophus californianus</i>	Südafrikanischer Seebär <i>Arctocephalus pusillus</i>	Mähnenrobben <i>Otaria byronia</i>
Körpergewicht adult (kg)	m: 200-300 w: 80-90	m: 250-350 w: 80-125	m: 300 und mehr w: 150
Kopf-Rumpf-Länge (cm)	m: bis 236 w: bis 180	m: 200-250 w: 180	m: 250 w: 200
Lebenserwartung in Menschenobhut (Jahre)	17-30	bis 26	20
Geschlechtsreife (Jahre)	m: 4 w: 3	m: 2-3 (?) w: 3	4-6
Tragezeit (Monate)	11-12	11-12	11-12
Wurfgröße	1	1	1 (selten 2)
Entwöhnalter (Monate)	5-12	12	6-12 (möglicherweise später)
Sozialverhalten	gesellig, Harembildung, geschlechtsreife männliche Tiere i.d.R. untereinander aggressiv		
Besondere Klimaanforderungen	keine		

Im Zirkus werden am häufigsten kalifornische Seelöwen (Haarrobben), die aus Südamerika stammenden patagonischen Seelöwen, auch Mähnenrobben genannt (Haarrobben) sowie Seebären (Pelzrobben) gehalten. Seelöwen und Seebären zählen zur Familie der Ohrrobben.

Seelöwen und Seebären sind Tagtiere. Ihr natürlicher Lebensraum sind felsige Küsten oder Inseln, das offene Meer und auch die Küstennähe. Sie leben gesellig in gemischt geschlechtlichen Herden, zeitweise auch in rein männlichen Gruppen. Die Tiere sind relativ ortstreu sowie gewandte und ausdauernde Schwimmer, gute Taucher und sehr gelehrig.

2. Unterbringung

Voraussetzung für eine Robbenhaltung im Zirkus ist der Nachweis eines festen Stammquartiers, das die Mindestanforderungen des Säugetiergutachtens erfüllt. Die Robben sollen für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Monaten jährlich unter Bedingungen gehalten werden,

die den Mindestanforderungen des Säugetiergutachtens entsprechen.

Im Transportfahrzeug ist ein Schwimmbecken von mindestens 4,0 x 2,2 x 1,0 m (8,8 m³) für bis zu 2 Tiere zu errichten. Für jedes zusätzliche Tier sind mindestens 2 m³ Wasser erforderlich. Jedem Tier ist zusätzlich eine Liegefläche von 2 m² anzubieten. Als Bodenbelag eignen sich Lattenroste aus Holz. Die Unterkünfte im Transportwagen sind ohne Einstreu, aber trocken und zugfrei zu halten. Seelöwen und Seebären sind bis zu -15 °C winterhart. Am Gastspielort ist ein zusätzliches Badebecken außerhalb des Transportwagens notwendig, in dem die Tiere tagsüber gehalten werden müssen. Für bis zu 4 Tiere soll das Badebecken eine Tiefe von mindestens 1,2 m und eine Fläche von mindestens 50 m² haben, für jedes weitere Tier zusätzlich 5 m². Das Badebecken soll nicht rund sondern rechteckig mit einer deutlich längeren Seite sein und muss mit Liegeflächen (mindestens 2 m² je Tier) verbunden sein. Als Wasser wird in der Regel Süßwasser, häufig Trinkwasser, verwendet. Je nach Verschmutzungsgrad

(Kot, Urin und Futterfischreste) ist das Becken täglich bzw. in größeren Abständen vollständig zu entleeren und zu reinigen. Robben spielen gerne mit Gegenständen, die ins Wasser geworfen werden, verschlucken diese und können sich daran verletzen. Um die Tiere vor derartigen Schäden zu bewahren, muss das Badebecken eingezäunt oder beaufsichtigt werden.

3. Fütterung

Verfütterung von frisch und vollständig aufgetauten Fischen (z.B. Heringen oder Makrelen). Durch das Tiefgefrieren werden Robbenparasiten im Fisch abgetötet. Beim Auftauen in kaltem Wasser kommt es zum Ausschwemmen von Kochsalz und anderen wichtigen Inhaltsstoffen. Das Auftauen sollte deshalb in Kühlräumen erfolgen. Die Fütterung soll 2-3 mal täglich erfolgen, am Besten in Form der Handfütterung für jedes Tier.

Die Nahrungsaufnahme ist während des Fellwechsels in der Regel reduziert. Bei reiner Süßwasserhaltung sind täglich Gaben von Kochsalztabletten durch Einmischen in Futterfisch möglich. Zusätzliche Gaben von Vitaminen, Mineralstoffen und Spurenelementen können in Form von Kapseln im Futterfisch versteckt werden.

4. Pflege und Gesundheitsüberwachung

Fütterungsbedingte Mangelkrankheiten nach Vitamin E-, B- oder Kochsalzmangel führen

zu Muskeldegenerationen und unkoordinierten oder spastischen Körper- oder Flossenbewegungen. Eine angemessene tierärztliche Betreuung muss sichergestellt sein. Parasitologische Kontrollen, wenn Frischfisch verfüttert wird.

5. Ausbildung und Beschäftigung

Die Nutzung des zusätzlichen Badebeckens ist unabdingbar. Robben sind sehr beweglich, haben ein gutes Springvermögen und große Fangsicherheit. Besonders auf der Nasenspitze können sie kleine, schwere und unsymmetrische Gegenstände balancieren. Dabei können sie auf den Vorderflossen oder aufgerichtet auf der Schwanzflosse stehen.

6. Hinweise für die Überprüfung

Haarkleidverluste an der Flossenaußenseite und am Hals durch wiederholte monotone Schwimmbewegungen; Scheuerstellen. Zustand der Augen, Bissverletzungen, Wasserqualität, Futterbevorratung.

7. Literatur

Mindestanforderungen an die tierschutzgerechte Haltung von Säugetieren, BML (1996)

Puschmann W.: Zootierhaltung (1989)

Göltenboth R.: Krankheiten der Zoo und Wildtiere (1995)

ELEFANTEN (*Elephas maximus*, *Loxodonta africana*)

Da sich die Haltungsanforderungen der beiden Arten *Elephas maximus* und *Loxodonta africana* im wesentlichen nicht unterscheiden, werden sie im folgenden gemeinsam abgehandelt.

1. Biologische Grundlagen

	Afrikanischer Elefant <i>Loxodonta africana</i>	Asiatischer Elefant <i>Elephas maximus</i>
Körpergewicht adult (kg)	m: bis 7500 w: 3000-6000	m: bis 6000 w: bis 4700
Kopf-Rumpf-Länge (m)	6-7,5	5,5-6,4
Standhöhe (cm)	220-370	240-290
Lebenserwartung in Menschenobhut (Jahre)	50-70	40-69
Geschlechtsreife (Jahre)	8-12	7-11
Tragezeit (Monate)	22	22
Wurfgröße	1	1
Entwöhnalter (Jahre)	3 bis 8	3 bis 8
Sozialverhalten	gesellig, Mutterfamilien adulte Bullen Einzelgänger oder in lockeren Verbänden	
besondere Klimaanforderungen	empfindlich gegenüber Hitze und Kälte	

Elefanten leben in Familienverbänden, die aus der Leitkuh, meist der ältesten Kuh der Herde, weiteren mit ihr verwandten adulten Kühen und deren Nachkommen bestehen. Weibliche Jungtiere verbleiben zeitlebens in dem Herdenverband, in den sie hineingeboren wurden. Männliche Jungtiere verlassen den Herdenverband mit dem Erreichen der Geschlechtsreife und leben fortan zeitweise solitär oder in Junggesellenverbänden. Adulte Bullen stoßen nur dann zu einem Herdenverband, wenn sich eine der Kühe im Östrus befindet. Kennzeichnend für Bullen ab etwa 20 Jahren ist die alljährlich wiederkehrende Musthphase. In dieser Zeit sind die Bullen aggressiv, unberechenbar und widersetzen sich menschlicher Einwirkung. Die relativ schlechte Nährstoffverwertung des Verdauungstraktes der Tiere bedingt, dass sich wilde Elefanten etwa zwei Drittel des Tages mit der Nahrungsaufnahme

beschäftigen. Die Pflege der empfindlichen Haut, Baden, Suhlen im Schlamm, Bewerfen mit Sand sowie das Scheuern an Bäumen oder Felsen ist ein wichtiger Bestandteil im Tagesablauf wildlebender Elefanten.

2. Unterbringung

Da es sich um sozial lebende Tiere handelt, dürfen Elefanten grundsätzlich nicht alleine gehalten werden. Dies gilt nicht für erwachsene Elefantenbullen.

Es ist für die Entwicklung von jungen Elefanten unerlässlich, dass sie im Sozialverband mit erwachsenen Kühen aufwachsen. Das ist auch im Zirkus möglich. Für die spätere Haltung der Bullen als Zuchttiere ist es von großem Nutzen, wenn sie durch Ausbildung und Vorführung im Zirkus an das „handling“ gewöhnt sind. Männliche Elefanten dürfen in Zirkusbetrieben nur gehalten und mitgeführt werden, wenn eine dauerhaft geeignete

Haltungseinrichtung (z.B. stabiles Stallgebäude gemäß Säugetiergutachten) nachgewiesen werden kann, in der diese Tiere während der Musthphase untergebracht werden. Diese Haltungseinrichtung muss den Sicherheitsbedürfnissen des Menschen und den Anforderungen der Tiere entsprechen.

Während des Gastspieles muss für die Tiere ein Stallzelt und ein Auslauf (Paddock) zur Verfügung stehen. Der Transportwagen ist kein Ersatz für ein Stallzelt. Er kann als Schlafmöglichkeit genutzt werden, wenn die nutzbare Breite des Transportwagens mindestens 50 cm mehr beträgt als die Rückenhöhe des Elefanten. Die Unterbringung der Tiere in Stallzelten lässt es in der Regel nicht zu, die Tiere unbeaufsichtigt ohne Ketten zu halten. Die Haltung an Ketten soll während der Saison und auch im Stammquartier auf die Nacht, die Vorbereitungsphasen vor den Vorstellungen oder Proben sowie zum Durchführen von Pflegemaßnahmen beschränkt werden. Während der übrigen Zeit sollen die Tiere ohne Ketten in der Gruppe im Paddock und Stall (Witterungsschutz) gehalten werden. Um dies auch bei schlechter Witterung zu gewährleisten, bietet sich an, zusätzlich zum Außenpaddock ein Paddock im Stallzelt zu errichten mit einer Grundfläche von mindestens 100 m² für 1-3 Tiere, zusätzlich 20 m² für jedes weitere Tier. Im Stammquartier muss ein festes Stallgebäude vorhanden sein.

Die Temperatur im Stallzelt bzw. im festen Stallgebäude muss über 15 °C liegen. Bei trockener Kälte ist es möglich, die Tiere auch im Winter für kurze Zeit im Außenpaddock zu halten.

Kettenhaltung im Stallzelt: Bei der Aufstallung der Tiere ist darauf zu achten, dass Urin und Wasser ungehindert ablaufen können. Im Stallzelt muss dies erforderlichenfalls durch einen zusätzlich eingebrachten Bretterboden (Podium) gewährleistet werden. Jedem Tier muss eine Fläche von mindestens 2,5 x 4 m zur Verfügung stehen. Jedes Tier wird mit zwei Ketten, eine am Hinterbein und eine am entgegengesetzten Vorderbein oder am Hals angekettet. Um Druckstellen zu vermeiden, müssen die Ketten täglich wechselnd am rechten oder linken Vorder- bzw. Hinterbein

angebracht werden. Die Länge der Ketten muss so bemessen sein, dass der angekettete Elefant sich bequem ablegen und einen Schritt vor und zurück machen kann. Die Ketten sollten am Hinterbein zusätzlich mit einem Kettenschutz abgepolstert werden. Während der Nacht ist den Tieren neben einem ausreichenden Futtermittel reichlich Stroh als Einstreu zur Verfügung zu stellen.

Paddockhaltung: Der Paddock muss so groß sein, dass die Tiere sich ungehindert bewegen können. Für bis zu 3 Elefanten muss das Gehege mindestens 250 m² groß sein, für jedes weitere Tier kommen 20 m² hinzu. Aufgrund bisheriger Erfahrungen mit Elefantenpaddocks eignen sich als Absperrung mehrere in unterschiedlichen Höhen angebrachte Elektrobänder, wobei das höchste Band mindestens 150 cm über dem Boden gespannt sein soll. Im Paddock sollen die Tiere kontinuierlich unter Aufsicht stehen. Durch Einbringen von Sand, dem Anwässern eines Teilbereiches des Paddocks (Suhle), dem Aufstellen z.B. eines wassergefüllten Baustoffcontainers, dem Anbieten von Ästen sowie der Bereitstellung von Scheuermöglichkeiten wird den Tieren im Paddock selbständige Hautpflege und zusätzliche Beschäftigung ermöglicht.

3. Fütterung

Hauptfuttermittel ist Heu, im Sommer ergänzt durch Gras. Die diätetische Ergänzung und zusätzliche Beschäftigung wird durch Äste und frisches Laub erreicht, hinzu kommen: Kraftfutter (Hafer, Kleie), Obst und Gemüse. Jedes Tier muss mindestens zweimal täglich Wasser ad libitum aufnehmen können. Während der kalten Jahreszeit müssen die Tiere mit angewärmtem Wasser getränkt werden.

4. Pflege und Gesundheitsüberwachung

Grundsätzlich sollen Elefanten mindestens einmal täglich abgespritzt werden. Bei kalter Witterung kann dies durch Waschen verschmutzter Körperstellen und Bürsten der Haut ersetzt werden. Regelmäßige Fußpflege, die das Schneiden und Feilen der Nägel, das Abschälen sich ablösender Sohlenbereiche und das Einfetten des Nagelbettes beinhaltet, ist notwendig. Durch tägliches Bürsten kann

das Verkrusten der Haut unterbunden werden. Regelmäßige Blutuntersuchungen zur Diagnose von Mangelerscheinungen (Eisenmangel, Vitamin E-Mangel) haben sich in der Praxis bewährt und ermöglichen eine schnelle gezielte Therapie. Die Impfung von Elefanten gegen die in den meisten Fällen tödlich verlaufende Pockeninfektion wird empfohlen. Bei Allgemeinerkrankungen und schlechtem Allgemeinzustand ist differentialdiagnostisch immer an Tuberkulose zu denken.

5. Ausbildung und Beschäftigung

Täglich sollen alle Tiere, abgesehen von der Zeit, die sie in der Vorstellung verbringen, mindestens eine Stunde trainiert, ausgebildet oder beschäftigt werden. Davon sollten etwa 15 Minuten ausschließlich dem Ablaufen der Tiere gewidmet werden. Elefanten benötigen aufgrund ihrer kognitiven Fähigkeiten ausreichend Beschäftigung, die neben Training oder Probe und der Vorstellung durch das zur Verfügung stellen von Spielgegenständen und Beschäftigungsfutter (z.B. Äste) sowie Elefantenreiten und Spaziergänge ergänzt werden kann.

6. Hinweise für die Überprüfung

Borkige Hautstellen geben Hinweise auf nicht ausreichende Hautpflege. Ständig tränende Augen können einen schlechten Allgemeinzustand anzeigen. Dieser wird auch durch einen unsicheren, stolpernden Gang angezeigt, der auf mangelhafte Ernährung oder unzureichende Bewegung hinweisen kann. Unregel-

mäßig durchgeführte Fußpflege ist an über den eigentlichen Fußumfang hinauswachsenden Nägeln, borkigen rissigen Nagelhäuten, Schiefstand der Sohle oder seitlichem Herausquellen der Sohle erkennbar. Der Ernährungszustand von Elefanten ist schwer einschätzbar. Generell neigen Elefanten in Zoos und Zirkussen eher zu Übergewicht aufgrund mangelnder Bewegung. Das Herausstehen der Wirbelsäule oder der Beckenknochen spricht eher für einen normalgewichtigen als für einen untergewichtigen Elefanten, unter der Voraussetzung, dass dem Tier ausreichend Bewegungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

7. Literatur

Frädrich, H., Klös, H.-G.: Sonderband Sitzungsberichte der Tagung über Elefanten in Zoo und Zirkus im Institut für Zoo und Wildtierforschung, Bongo, Band 22. Berlin (1993)

Kurt, F.: Das Elefantenbuch. Rasch und Röhrling Verlag, Hamburg (1986)

Mindestanforderungen an die tierschutzgerechte Haltung von Säugetieren, BML (1996)

Salzert, W.: Elefanten, ihre Pathologie und den Tiergärtner interessierende physiologische Fragen. Veterinärmedizinische Dissertation 1972, Hannover (1972)

TVT Tierschutzrechtliche Überprüfung der Haltung und Vorführung von Elefanten im Zirkus (S. Orban, 2000)

PFERDEARTIGE (*Equidae*)**1. Biologische Grundlagen**

	Zebra	Haus-Esel	Hauspferderassen
Körpergewicht adult (kg)	200-500	200-250	150-1200
Kopf-Rumpf-Länge (cm)	125-135		
Widerristhöhe (cm)	120-140	100-150	60-180
Lebenserwartung in Menschenobhut (Jahre)	20-29	29	25-35
Geschlechtsreife (Jahre)	m: 4-5 w: 2	m: 4-5 w: 2	m: 2-3 w: 2
Tragezeit (Tage)	365-375	330-360	330
Wurfgröße	1	1	1
Entwöhnalter (Monate)	6-8	6-12	6-12
Sozialverhalten	gesellig, Familiengruppen, adulte Hengste i.d.R. unverträglich		
besondere Klimaanforderungen	empfindlich gegenüber feuchter Kälte		keine

Es gibt derzeit noch 6 Arten in der Gattung *Equus*, von denen nur das Steppenzebra nicht vom Aussterben bedroht ist: 3 Arten von Zebras (Steppen-, Berg- und Grévyzebras, die nicht näher miteinander verwandt sind als mit den übrigen 3 Pferdearten), Wildesel, Halbesel und Urwildpferde. Domestizierte Pferde mit den diversen Rassen sind Zuchtformen aus Wildpferden.

Pferde sind Bewohner offener Landschaften, die Esel und Bergzebras kommen auch in Gebirgen vor. Die Vertreter der sechs Arten leben zumeist in Gebieten, in denen sie durch die ökologischen Bedingungen zu jahreszeitlichen Wanderungen gezwungen werden. Den daraus resultierenden ausgeprägten Bewegungsbedarf haben auch domestizierte Pferde noch weitgehend. Ständiger Bewegungsmangel kann deshalb zu psychischen Störungen und physischen Schäden führen.

Als Herdentier, das in kleineren Familienverbänden zusammenlebt, besitzt das Pferd das

Bedürfnis nach sozialen Kontakten zu Artgenossen. Der Herdenverband gibt ihm das Gefühl der Sicherheit, ebenso wie der ungehinderte Hör-, Sicht- und Geruchskontakt zu seiner Umwelt.

Das Pferd besitzt einen sehr leistungsfähigen, aber auch empfindlichen Atmungsapparat. Dauernder Aufenthalt unter schlechten Luftbedingungen kann zu Erkrankungen führen. Der Verdauungsapparat des Pferdes stellt hohe Anforderungen an Futterqualität und Futterverabreichung. Pferde sind auf regelmäßiges Trinken angewiesen und besitzen als ehemalige Bewohner der offenen Steppe ein intensives Lichtbedürfnis und eine ausgeprägte Hitze-Kälte-Toleranz.

2. Unterbringung

Pferde sind in der Regel in Boxen zu halten, deren Grundfläche mindestens der doppelten Widerristhöhe zum Quadrat je Tier entspricht. Bei kleineren Boxen muss zusätzlich ein Außengehege zur täglichen Benutzung mit ei-

ner Grundfläche von mindestens 100 m² für bis zu 5 Tiere zur Verfügung stehen, für jedes weitere Tier 10 m² mehr. Die Seitenwände der Boxen müssen den Sichtkontakt zu den Artgenossen zulassen. Soweit die Tiere untereinander verträglich sind, können sie auch in entsprechend größeren Gruppenboxen untergebracht werden. Wichtig ist dabei die ungestörte Futteraufnahme für jedes Pferd. Anbindehaltung wird abgelehnt.

Die Haltung von Pferden unter zwei Jahren im reisenden Zirkus wird abgelehnt.

Zebras werden im Zirkus in Gruppen auf einer Grundfläche von mindestens der doppelten Widerristhöhe zum Quadrat je Tier gehalten. Für Zebras müssen Einrichtungen vorhanden sein, die sicherstellen, dass die Stalltemperatur nicht unter 10° C abfällt. Das Außengehege für Zebras muss für bis zu 10 Tiere mindestens 250 m² groß sein.

Esel sind in Gruppenboxen mit einem Flächenbedarf von mindestens der doppelten Widerristhöhe zum Quadrat je Tier zu halten. Unverträgliche Tiere können in Einzelboxen gehalten werden. Das Außengehege für Esel muss für bis zu 5 Tiere mindestens 100 m² groß sein, für jedes weitere Tier zusätzlich 10 m².

Die Haltung von Eseln unter zwei Jahren im reisenden Zirkus wird abgelehnt.

Die Boxen sind mit Stroh und/oder Sägespänen oder entsprechendem Material einzustreuen. Die Einstreu muss trocken und sauber gehalten werden. Pferdeartige dürfen in ihren Unterkünften keinem schädlichen Stallklima wie stehender Luft, Zugluft oder Nässe ausgesetzt sein. Insbesondere ist dafür Sorge zu tragen, dass sich Staub und Schadgase im Tierbereich nicht anreichern und ein ständiger Luftaustausch sichergestellt ist.

3. Fütterung

Das Grundfutter für Pferdeartige besteht aus qualitativ einwandfreiem Raufutter (Gras, Heu, Stroh, Silage etc.). Raufutter soll mehrmals täglich gereicht werden. Zusätzlich müssen Mineralstoffgemische und/oder Lecksteine angeboten werden. Je nach Beanspruchung der Pferdeartigen kann darüber hinaus Kraftfutter gereicht werden, das auf mindestens zwei Portionen pro Tag

verteilt sein sollte. Sauberes, frisches Trinkwasser muss entweder ständig zur Verfügung stehen oder mindestens 3 mal am Tag angeboten werden.

4. Pflege und Gesundheitsüberwachung

Regelmäßige Fell- bzw. Hautpflege ist für das Wohlbefinden der Pferdeartigen unerlässlich. Die Hufe sind regelmäßig auf ihren Zustand zu kontrollieren, zu säubern und ggf. zu korrigieren bzw. korrigieren zu lassen. Im Falle des Beschlags ist auf korrekten Sitz und Zustand der Eisen zu achten. Bei Wildequiden ist in geeigneter Weise für Hufabrieb zu sorgen (z.B. Quarzsand im Auslauf).

Die Überwachung der Futteraufnahme gewährleistet die frühzeitige Erkennung von Erkrankungen oder Zahnproblemen. Regelmäßige Wurmkuren und ein Impfschutz zumindest gegen Tetanus sind bei Pferden eine unerlässliche Gesundheitsvorsorge.

5. Ausbildung und Beschäftigung

Bei der Arbeit mit Pferden ist für regelmäßigen Handwechsel zu sorgen. Pferde, die aus zwingenden Gründen während der Vorstellung nur auf einer Hand gehen können, müssen täglich außerhalb der Vorstellung auf der rechten und der linken Hand bewegt werden.

Ausbindezügel müssen so verschnallt werden, dass die Stirn-Nasen-Linie vor der Senkrechten liegt.

Neben der eigentlichen Arbeit in der Manege ist den Pferden Zeit zur Beschäftigung mit dem Menschen und soweit möglich mit Artgenossen einzuräumen (Auslauf bzw. Paddock, ggf. Weide, Führen, Ablaufenlassen, Pflegemaßnahmen). Hierzu sollen Pferde mindestens 2 Stunden täglich außerhalb ihrer Unterkunft verbringen.

Sogenannte Karussellpferde (Ponyreiten für Kinder) müssen längstens nach einer halben Stunde die Hand wechseln. Nach höchstens vier Stunden unter dem Sattel müssen die Tiere mindestens eine Stunde abgesattelt und abgetrennt Futter und Wasser aufnehmen können.

Alle Wildequiden sind in der Regel schreckhaft. Deshalb muss beim Umgang mit ihnen

mit besonderem Einfühlungsvermögen vorgegangen werden.

6. Hinweise für die Überprüfung

Pferde sollen in gutem Ernährungs- und Pflegezustand sein: kein struppiges, verschmutztes Fell, korrekte Hufe (bei Hauspferden sind Sohle und Strahl regelmäßig zu säubern).

Die Ausrüstung muss sauber und darf nicht verschlissen sein (Pferde auf Druck- oder Scheuerstellen überprüfen).

Nach Wurmkuren fragen und Impfpässe zeigen lassen.

Wichtig ist die Kontrolle der Futter- und Einstreuverräte für die Pferde: es darf kein verschimmeltes oder verschmutztes Heu, Stroh, Kraftfutter etc. vorrätig sein.

Da Pferde häufig auf der linken Hand gearbeitet werden, ist zu prüfen, ob sie in der Lage sind, problemlos auf der rechten Hand zu gehen.

7. Literatur

Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten, BML (1995)

Leitlinien Tierschutz im Pferdesport, BML (1992)

Handbuch Pferd, BLV Verlagsgesellschaft mbH (1995)

Klingel, H.: Das Verhalten der Pferde (Equidae), in: Handbuch der Zoologie, 10(24)1-68, (1972)

BREITMAUL- oder WEISSES NASHORN (*Ceratotherium simum*)**1. Biologische Grundlagen**

Körpergewicht adult (kg)	m: 2000-2300 w: 1600-1800
Kopf-Rumpf-Länge (cm)	m: 375 w: 360
Standhöhe (cm)	m: 190 w.: 175
Lebenserwartung in Menschenobhut (Jahre)	38-45
Geschlechtsreife (Jahre)	m: 10 w: 6
Tragezeit (Tage)	ca. 490
Wurfgröße	1 (alle 4 Jahre)
Entwöhnalter (Jahre)	2
Sozialverhalten	m: Einzelgänger, außer bei Paarung w und Jungtiere: in Gruppen
besondere Klimaanforderungen	empfindlich gegenüber feuchter Kälte

Im natürlichen Lebensraum finden sich in der Regel Gruppen adulter Kühe mit ihren Kälbern. Die Bullen leben außerhalb der Brunst solitär. Außerdem gibt es Zweiergruppen subadulter Tiere. Diese Sozialstruktur ist ebenfalls in mehrere Hektar großen Gehegen anzutreffen. Nashörner können mit anderen afrikanischen Huftierarten vergesellschaftet werden. Bevorzugter Lebensraum: leicht hügeliges Gelände, beschattete Grasflächen und Schlammsohlen.

2. Unterbringung

Allgemein wird nur Einzelhaltung in Frage kommen, je Tier 20 m² in Stall oder Transportwagen. Außerdem sind ein mit Stroh eingestreuter Holzboden sowie Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen erforderlich. Das vom Stall oder Transportwagen aus zugängliche Außengehege muss mindestens 125 m²/Tier aufweisen. Die Außenfläche besteht idealerweise aus gewachsenem weichem Boden, auf dem sich durch Abspritzen des Tieres eine Suhle entwickeln kann. Hartplätze sollen bei längerem Aufenthalt durch Sandaufschüttun-

gen verbessert werden. Wichtig sind Scheuerbalken aus Weichholz, zusätzlich schwere Holzblöcke und außerdem frische Äste und Zweige zur Beschäftigung. Als Gehegeeinfriedung dienen ca. 1 m hohe geschlossene stabile Wände. Es muss Sorge getragen werden, dass die Einrichtung beim Scheuern keine Horn- und Hautverletzungen verursacht.

Im Winter (-quartier) wird bei leichtem Frost kurzzeitiger Aufenthalt im Freien empfohlen. Im Stall soll eine Mindesttemperatur von 18° C sichergestellt sein

3. Fütterung

Die Tiere können als Grasfresser auf Weiden gehalten werden. Als Futter kommen Heu und Saftfutter (Rüben, Möhren etc.) in Frage, als Kraftfutter Hafer, Pellets, Kleie, Futtermais, Obst, Gemüse und trockenes Brot bis zu 6 kg täglich. Zusätzliche Ergänzungsfütterung mit Mineralien und Vitaminen. Mehrmals täglich Wasser (insgesamt 80-100 l, in der kalten Jahreszeit angewärmt).

4. Pflege und Gesundheitsüberwachung

In der warmen Jahreszeit tägliches Abspritzen, in der kalten nur bei Verschmutzung der Haut. Tägliches Bürsten der Haut ist dann erforderlich, wenn die Haltungseinrichtung dem Tier nur unzureichende Hautpflege ermöglicht.

5. Ausbildung und Beschäftigung

Für den Aufbau einer Vertrauensbeziehung kommt der Hautpflege mit Bürste die entscheidende Rolle zu, in Verbindung mit der Verabreichung von Futterbelohnung. Fortbewegung im Zusammenhang mit der Ausbildung wird durch Vorhalten von Futter in Verbindung mit entsprechenden Kommandos erreicht, die im Verlauf der Ausbildung schrittweise durch Führung mit Handstock und Gerte ersetzt werden. Die Gewöhnung an Manege, Orchester und Publikum muss bei diesen schreckhaften Tiere besonders behutsam erfolgen.

Neben den täglichen Proben und Vorstellungen ist darauf zu achten, dass mit dem Nashorn so häufig wie möglich Spaziergänge mit einbezogenen Spielsequenzen erfolgen können. 30 min tägliche Beschäftigung mit dem Tier über die Arbeit hinaus sind notwendig.

6. Hinweise für die Überprüfung

Geringelter Schwanz und intensives Ohrenspiel weisen auf die momentane Verfassung (Wohlbefinden) hin. Die Haut muss geschmeidig und ohne Risse sein. Das Nasenhorn darf keine zu ausgeprägte Scheuerabnutzung zeigen. Die Sohlenfläche darf keine Borken oder Risse aufweisen. (Sicherstellung des Sohlenabriebs durch entsprechende Rauflächen im Auslauf).

Tierlehrer und Pfleger müssen problemlos direkten Kontakt mit dem Tier aufnehmen können. Es darf kein gehäuftes Abwehr-, Angriffs- oder Drohverhalten auftreten.

Transportwagen (Stall), Auslaufeingrenzung, Piste, Podest und gegebenenfalls Ausrüstung (z.B. Panneau) müssen so gestaltet sein, dass keine Verletzungen auftreten. Beheizung für die kalte Jahreszeit muss vorgesehen sein.

7. Literatur

Boer, M. und Hamed Hamza: Haltung, und Zucht des Breitmaulnashorns. Zool. Garten N.F. 66, 349-364 (1996)

Mindestanforderungen an die tierschutzgerechte Haltung von Säugetieren, BML (1996)

TVT Tierschutzrechtliche Überprüfung der Haltung und Vorführung des Breitmaulnashorns im Circus (S. Orban, 2000)

GIRAFFE (*Giraffa camelopardalis*)**1. Biologische Grundlagen**

Körpergewicht adult (kg)	m: 800-1900 w: 550-1180
Kopf-Rumpf-Länge (cm)	380-470
Standhöhe (cm)	m: 450-580 w: 390-450
Lebenserwartung in Menschenobhut (Jahre)	25-28
Geschlechtsreife (Jahre)	m: 3-4 w: 4-5
Tragezeit (Tage)	450-465
Wurfgröße	1
Entwöhnalter (Monate)	15-17
Sozialverhalten	gesellig (loser Verband), adulte Bullen i.d.R. unverträglich
besondere Klimaanforderungen	empfindlich gegenüber feuchter Kälte

Steppengiraffen leben in den Savannen südlich der Sahara. Als Lebensraum dienen trockene, offene Landschaften mit Busch- und Baumgruppen. Giraffen sind tagaktive Tiere. Sie leben nichtterritorial, gesellig in kleinen Trupps oder in lockeren Herden. Männchen sind gewöhnlich Einzelgänger. Die Giraffe bewegt sich im Schritt oder Galopp fort und kann Geschwindigkeiten bis zu 55 km/h erreichen. Mit ihren Beinen können die Tiere nach allen Seiten beträchtliche Schläge austeilten. Bei Rivalenkämpfen versuchen die männlichen Tiere, mit den Hornzapfen Stöße auf Nacken und Hals des Gegners anzubringen.

Mit dem schmalen Maul, der beweglichen Oberlippe und der langen Zunge können die Giraffen Blätter von den Ästen herabstreifen oder zwischen den Dornen herausuchen. Zur Wasser- und Nahrungsaufnahme vom Boden müssen die Vorderbeine gespreizt werden. Hauptfutteraufnahmezeiten sind der Morgen und der Abend. Die heißesten Stunden verbringen die Tiere im Schatten. Giraffen haben ein gutes Seh- und Hörvermögen.

2. Unterbringung

Voraussetzung für eine Giraffenhaltung im Zirkus ist der Nachweis eines festen Stammquartiers, das die Mindestanforderungen des Säugetiergutachtens erfüllt. Während der kalten Jahreszeit müssen die besonderen klimatischen und Bewegungsanforderungen erfüllt werden.

Aus Sicht des Tierschutzes stellt die Haltung von Giraffen im Zirkus besonders hohe Ansprüche an die Pflege und Unterbringung. Sie setzt beim Tierhalter besondere Fachkenntnisse voraus.

Pro Tier ist ein Stall von 12 m² oder eine entsprechende Grundfläche im Transportwagen zur Verfügung zu stellen. Die Unterkunft muss den Tieren aufrechtes Stehen mit Kopffreiheit ermöglichen. Giraffen sind nicht winterhart und gegen Nässe und Kälte empfindlich. Die Stalltemperatur muss über 15 °C betragen. Erforderlichenfalls ist eine Beheizung des Stalles notwendig; im Stammquartier ist sie zwingend.

Zusätzlich muss für 1 bis 3 Giraffen ein langgestrecktes Gehege mit einer Mindestfläche von 250 m² angeboten werden. Das Außengehege muss sofort nach Erreichen des Standortes zugänglich und benutzbar sein. Der Boden im Außengehege und Stall muss griffig und rutschfest sein. Im Laufbereich und Stall ist ein Quarzsandbelag für den Hufabrieb auszubringen. Für das Komfortverhalten sind Sandliegeflächen, ein Scheuerbaum, hochhängende Futterraufen und Schatten anzubieten. Die Haltung mit Artgenossen ist nicht zwingend erforderlich, es kann zur Vergesellschaftung zum Beispiel mit Zebras kommen. Die Rampe zum Transportwagen muss flach verlaufen (max. 20 Grad bzw. 44 %).

3. Fütterung

Giraffen sind Nahrungsspezialisten, die gewöhnlich von Baumblättern und -trieben leben. Das Futterangebot muss eine ganztägige selektierende Nahrungsaufnahme ermöglichen, und neben Rohfaseranteilen eine eiweißreiche Nahrung beinhalten. Letztere kann durch Erhöhung des Kraftfutteranteiles (Quetschhafer, Pellets) erreicht werden. Als Raufutter dienen Luzerneheu, gutes Heu und Äste mit Laub. Im Sommer dienen als eiweißreiches Grünfutter: Klee, Luzerne und frische Zweige. Im Winter stellen Weizen- und Gerstenkleie eiweißreiche Ergänzungen dar. Zusätzlich sind Salat, Obst, Vitamine, Mineralstoffe und Salzlecksteine anzubieten.

Ganztägiger Zugang zu frischem Trinkwasser muss sichergestellt werden.

4. Pflege und Gesundheitsüberwachung

Bewegungsmängel führen zu Hufdeformationen, die nur schwer behandelbar sind. Regelmäßige Reinigung des Stallbodens zur Vorbeuge gegen Endoparasitenbefall ist wichtig.

5. Ausbildung und Beschäftigung

Die üblichen und bisher beobachteten Aktivitäten von Giraffen in der Manege bestehen aus mehrmaligem Umrunden der Manege mit kurzen Unterbrechungen, Gerittenwerden vom Tierlehrer sowie aus gemeinsamen Auftritten mit anderen Tierarten, wie Zebras und Nashorn.

Weitere Beschäftigung der Giraffen ist dadurch gegeben, dass sie in ihrem Gehege zu ihrer Gesellschaft mit Zebras oder Kamelen gehalten werden. Giraffen sind sehr daran interessiert, was außerhalb des Geheges geschieht. Sie lassen sich daher gerne auf Laufspiele, induziert durch Kinder außerhalb des Geheges, ein.

6. Hinweise für die Überprüfung

Zustand der Hufe, des Hornzapfens und der Haut; Scheuerstellen.

7. Literatur

Mindestanforderungen an die tierschutzgerechte Haltung von Säugetieren, BML (1996)

Puschmann, W.: Zootierhaltung II (1989)

KAMELE (*Camelidae*)**1. Biologische Grundlagen**

	Trampeltier <i>Camelus ferus</i>	Dromedar <i>Camelus dromedarius</i>	Lama <i>Lama guanicoe f. glama</i>	Alpaka <i>Lama guanicoe f. glama</i>	Guanako <i>Lama guanicae</i>
Körpergewicht adult (kg)	600-1000	600-1000	130-155	55-65	80-120
Kopf-Rumpf-Länge (cm)	300	300	153-200	128-151	153-200
Standhöhe (cm)	180-230	180-210	100-125	80-100	90-125
Lebenserwartung in Menschenobhut (Jahre)	35-40	25-40	15-20 (28)	15-20 (22)	15-20 (28)
Geschlechtsreife (Monate)	m: 60-72 w: 36-48	m: 60-72 w: 36-48	12-24	12-24	12-24
Tragezeit (Tage)	365-406	365-395	348-368	342-345	345-360
Wurfgröße	1	1	1	1	1
Entwöhnalter (Monate)	12-24	12-24	5-8	6-8	6-8
Sozialverhalten	gesellig, Familienverbände, adulte Hengste i.d.R. unverträglich				
bes. Klimaanforderungen	keine				

Die Familie der Kamele (*Camelidae*) wird in die Gattungen Großkamele (Altweltkamele) und Kleinkamele (Neuweltkamele) untergliedert.

Das natürliche Verbreitungsgebiet der Großkamele sind die asiatischen und afrikanischen Wüsten, Halbwüsten und Trockensteppen bzw. Trockensavannenregionen. Das Verbreitungsgebiet der wildlebenden Arten der Kleinkamele liegt im Westen von Südamerika, wobei das Guanaco bis in Höhen von 4000 m und das Vicugna zwischen 3800 und 5000 m vorkommt. Lamas und Alpakas sind Haustierformen der wildlebenden Kleinkamele.

Kamele sind sozial lebende Tiere, wobei allerdings geschlechtsreife männliche Tiere untereinander unverträglich sind. Der geringe Wasserbedarf der Großkamele beruht auf der Tatsache, dass sie ihre Körpertemperatur zwischen 34°C und 40°C variieren können. So

wird bei extremer Hitze Wärme im Körper gespeichert und bei kühleren Temperaturen wieder abgegeben, ohne dass die Tiere Wasser verlieren.

2. Unterbringung

Kamele sind in Einzel- oder Gruppenboxen zu halten, mit einer Mindestgrundfläche von 12 m² für einzelne Großkamele bzw. 8 m² für einzelne Kleinkamele, zusätzlich 4 m² für jedes weitere Großkamel bzw. 2 m² für jedes weitere Kleinkamel. Da Kamelstuten verträglich sind, sind diese grundsätzlich in Gruppen zu halten, während für die Haltung von Kamelhengsten zeitweise Einzelhaltung vorgesehen werden kann. Dauernde Anbindehaltung von Kamelen ist abzulehnen. Die Einstreu muss sauber und trocken gehalten werden. Alle Kamelartigen sind gegen Hitze und Kälte in weiten Bereichen unempfindlich. Daher kann ggf. auch ein

überdachter und eingestreuter Teil des Außengeheges als Stallfläche anerkannt werden.

Außengehege für bis zu 3 Großkamelen dürfen nicht unter 150 m² groß sein, für jedes weitere Tier müssen 25 m² dazukommen. Außengehege für Lamas und Alpakas sollen für 3 Tiere mindestens 75 m² groß sein, für jedes weitere Tier 15 m² mehr.

3. Fütterung

Kamele sind anspruchslose Pflanzenfresser, die mit Heu, Stroh, Gras, Obst, Gemüse, Laub und Astwerk ernährt werden. Kamele haben einen hohen Bedarf an Salz, Vitamin E und Selen, weshalb ein Mineralstoffzusatzfutter verabreicht werden sollte. Da Neuweltkamele ständig nachwachsende untere Schneidezähne haben, muss diesen Tieren ständig Nagematerial in Form von Ästen, Zweigen u.ä. zur Verfügung stehen.

Frisches Trinkwasser muss ständig zur Verfügung stehen oder mehrmals täglich angeboten werden.

4. Pflege und Gesundheitsüberwachung

Der Fellwechsel sollte im Juni/Juli nach max. 8-wöchiger Dauer abgeschlossen sein. Er erfolgt großflächig und muss von hochgradigem Kamelräudebefall unterschieden werden. Für das Abscheuern der Fellreste müssen Scheuermöglichkeiten und Wälzflächen vorhanden sein.

Regelmäßige Kontrolle der Futteraufnahme bzw. der Zähne. Regelmäßige Entwurmung.

5. Ausbildung und Beschäftigung

Neben der Probe und Vorführung in der Manege, die ähnlich wie bei Pferden abläuft, sollten sich Kamele in Gruppenausläufen mit Artgenossen beschäftigen können. Die Gehege sollten aus Natur- oder Sandboden bestehen und Scheuermöglichkeiten aufweisen. Auch z.B. Kamelreiten ist eine Möglichkeit der zusätzlichen Beschäftigung dieser Tiere.

Insgesamt sollten Kamele mindestens eine Stunde täglich außerhalb ihrer Ställe verbringen, in Ausläufen so lange wie möglich.

6. Hinweise für die Überprüfung

Zurückgebildete oder fehlende Höcker bei Großkamelen können ein Zeichen für schlechte Ernährung sein. Starke Durchtrittigkeit bei Neuweltkamelen durch Schwäche des Bandapparates können durch Fütterungsfehler oder starke Inzucht verursacht sein. Zustand der Zähne, der Nägel und des Haarkleids.

Zu lange Schneidezähne bei Neuweltkamelen müssen ggf. gekürzt werden. Bei Neuweltkamelen ist besonders auf Augenerkrankungen zu achten.

7. Literatur

Gaudy, M.: Neuweltkameliden - ein Leitfaden für Halter, Züchter und Tierärzte

Mindestanforderungen an die tierschutzgerechte Haltung von Säugetieren, BML (1996)

TVT-Merkblatt 'Tierschutzrechtliche Überprüfung der Haltung und Vorführung von Kamelen im Zirkus' (J. Pfeiffer, 2000)

RINDER (*Bovinae*)**1. Biologische Grundlagen**

	eigentliche Rinder (<i>Bos</i>)	Wasserbüffel (<i>Bubalus</i>)	Bisons (<i>Bison</i>)
Arten	Hausrinderrassen (Zebu, Watussi, u.a.), Yak	Hausbüffel	Bison, europäischer Wisent
Körpergewicht adult (kg)	m: 600-1000 w: 400-700	bis 1000	m: bis 1000 w: bis 750
Kopf-Rumpf-Länge (cm)	190-325	240-280	290-380
Standhöhe (cm)	60-280	150-180	190-200
Lebenserwartung in Menschenobhut (Jahre)	20-27	20-29	20-27
Geschlechtsreife (Jahre)	2-3	2-3	2-3
Tragezeit (Tage)	285-340	300-340	260-270
Wurfgröße	1	1	1
Entwöhnalter (Monate)	6-9	6-9	5-12
Sozialverhalten	gesellig, Muttergruppen adulte Bullen i.d.R. unverträglich		
besondere Klimaanforderungen	je nach Herkunft verschieden		keine

Die echten Rinder, *Bovini*, sind plumpe wiederkäuende Paarhufer mit nacktem Flotzmaul. Beide Geschlechter tragen Hörner. Es gibt 4 Gattungen: *Bubalus* und *Syncerus* (als Büffel zusammengefasst), den *Bison* (mit Wisent) und *Bos* (Gaur, Gayal und Banteng).

Im Zirkus werden vor allem Hausrinder (*Bos primigenius taurus*) gehalten, insbesondere die verschiedenen Rassen des europäischen Hausrindes und des indischen Zebu, des Buckelrindes, mit Muskelhöcker im Nacken. Es sind ferner afrikanische Hausrinder anzutreffen, wie das Watussirind mit seinen besonders langen, bis zu zwei Meter spannenden Hörnern. Es findet sich aber auch der vom Wild-Yak abstammende Haus-Yak aus den Hochebenen Asiens. Von Bedeutung sind auch die Hausbüffel, bei dem beide Geschlechter meist weit ausladende, im

Basalquerschnitt dreieckige Hörner tragen. Vor allem der Wasserbüffel hält sich bei großer Hitze gern im Wasser auf, so dass man oft nur das Flotzmaul sieht. Die einzelnen Arten und Rassen der Rinder leben sozial und zeigen eine sehr starke Bindung an den Herdenverband. Wie ihre Verbreitung zeigt, haben sie sich während der Evolution an sehr unterschiedliche Lebensräume angepasst. Anhand ihrer Behaarung wird erkennbar, ob sie Vertreter aus kalten oder heißen Klimazonen sind.

Als Wildrinder sind in europäischen Zirkussen nur vereinzelt Vertreter der Gattung *Bison bison* anzutreffen. Es gibt den europäischen Wisent und den Nordamerikanischen Bison. Wisente sind als Waldbewohner Blätter- und Zweigefresser, die auf der Steppe lebenden Bisons Gras-

bzw. Heufresser.

2. Unterbringung

Rinder aus kalten Klimazonen kommen mit unbeheizten Stallzelten bei trockener Einstreu gut zurecht, während für feinhaarige Rinderrassen im Winter eine Stalltemperatur von 8-10 °C sicherzustellen ist. Sie sind in sozialen Gruppen nicht angebunden zu halten, Stallfläche: 6 m²/500 kg Körpergewicht. Auslauf auf rauer Oberfläche ist u.a. wegen des Klauenabriebs unabdingbar. Fläche des Außengeheges: 100 m² für bis zu 5 Tiere, für jedes weitere Tier 10 m² mehr. Wegen der großen Kraft vieler Rinder, insbesondere der Wisente und Bisons, ist eine besonders stabile Gehegebegrenzung erforderlich. In der Regel können Individuen verschiedener Arten oder Rassen bei entsprechender Gewöhnung problemlos gemeinsam gehalten werden. Mehrere Bullen gemeinsam in einer Gruppe zu halten, kann im Einzelfall gefährlich sein. Bei der Haltung in Einzelboxen muss die Fläche mindestens 12 m² betragen.

3. Fütterung

Heu bzw. Grünfutter, Kraftfutter auf Getreidebasis, Obst und Gemüse nach Saison, Laub und Äste. Um Mangelsituationen vorzubeu-

gen, empfehlen sich mit Mineralstoffen versehene Salzlecksteine.

4. Pflege und Gesundheitsüberwachung

Rinder sind im allgemeinen relativ wenig krankheitsanfällig. Es ist besonders auf die Klauengesundheit zu achten. Wegen des raschen Verschlingens großer Mengen von Futter besteht die Gefahr der Aufnahme metallischer Fremdkörper, die zu Erkrankungen führen können.

5. Ausbildung und Beschäftigung

Aufgrund ihrer starken Sozialbedürfnisse soll mit Rindern möglichst in Gruppen gearbeitet werden. Es bieten sich für die Ausbildung Bewegungsabläufe in Schritt und Trab an, auch ist an Springübungen über Hindernisse bis ca. 80 cm zu denken. Besonders gut geeignet sind Rinder für sogenannte Exotentableaus, d.h. für das gemeinsame Auftreten mit anderen Tierarten.

6. Hinweise für die Überprüfung

Der Zustand der Klauen ist zu überprüfen.

7. Literatur

Grzimeks Enzyklopädie - Säugetiere, Band 5, Kindler Verlags GmbH München, 1988

Anlage 1**STEREOTYPIEN**

Stereotypien sind ständig gleichförmige Wiederholungen von angeborenen Verhaltensweisen oder Lautäußerungen. Sie zeichnen sie sich durch einen hohen Grad an Unveränderlichkeit aus (Formkonstanz). Auch erlerntes Verhalten kann einen hohen Grad an Stereotypie erreichen, besonders bei einfachen Bewegungsabläufen.

Im engeren Sinne spricht man nur dann von Stereotypie, wenn ein pathologisches Verhalten ohne offensichtliche Funktion ständig wiederholt wird (Verhaltensstörung). Auffallende und mitunter stundenlang anhaltende Bewegungstereotypien (z.B. Kopfdrehen, Hin- und Herschwingen oder Dreh- und Wendebewegungen des ganzen Körpers, Hin- und Herlaufen in festen Bahnen) treten insbesondere bei in Menschenobhut gehaltenen Tieren auf. Sie können die Folge einer Haltung in zu kleinen oder nicht richtig eingerichteten Käfigen, der Einzelhaltung von sozialen Tieren oder einer unzureichenden Beschäftigung sein. Stereotypien kommen dadurch zustande, dass die Tiere ihre auf dem artgemäßen Antrieb beruhenden Bewegungen (Klettern bei Affen, Laufen bei Wölfen, Eisbären und Elefanten) unter dauerhaft eingeschränkten Raum- und Strukturverhältnissen ausführen müssen. Außerdem können auch Formen des Konfliktverhaltens stereotyp werden. Die Orientierung der Bewegung schleift sich dann so starr ein, dass sich das Muster später nur schwer verändern lässt.

Treten dagegen stereotype Bewegungen nur kurzzeitig und durch erkennbaren Anlass ausgelöst auf (z.B. vor der Fütterung oder der Vorstellung), sind diese nicht unbedingt als Stereotypie im Sinne einer Verhaltensstörung zu bewerten.

Die Beurteilung von Stereotypien setzt eine längerandauernde intensive Beobachtung voraus. Im Bedarfsfall können weitere Sachverständige hinzugezogen werden.

Literatur

Dantzer, R.: Behavioral, physiological and functional aspects of stereotyped behavior: a review and re-interpretation. *Journal of Animal Science* 62, 1776-1786 (1986)

Immelmann, K.: Wörterbuch der Verhaltensforschung und Lexikon der Biologie, Bd 8

Mason, G.J.: Stereotypies: a critical review. *Animal Behaviour* 41, 1015-1037 (1991)

Ödberg, F.O.: Abnormal Behaviour: (Stereotypies). *Proceedings of the 1st Congress on Ethology Applied to Zootechnics* (Editorial Garsi), Industrias graficas Espania, 475-480 (1978)

Wechsler, B.: Verhaltensstörungen als Indikatoren einer Überforderung der evolvierten Verhaltenssteuerung. *Aktuelle Arbeiten zur artgemäßen Tierhaltung 1989*, KTBL Darmstadt (1989)

Anlage 2

TRANSPORT VON ZIRKUSTIEREN

Es gelten die diesbezüglichen Vorschriften der **Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport** vom 11. Juni 1999 (BGBl. I S. 1337) in der jeweils geltenden Fassung, wie zum Beispiel:

§ 3 Verbote

- Es ist verboten, kranke oder verletzte Wirbeltiere zu befördern oder befördern zu lassen. Dies gilt nicht z.B. für den Transport von Tieren zur tierärztlichen Behandlung oder wenn der Transport sonst zur Vermeidung weiterer Schmerzen, Leiden oder Schäden notwendig ist.
- Junge Säugetiere, bei denen der Nabel noch nicht vollständig abgeheilt ist, insbesondere Kälber im Alter von weniger als 14 Tagen, sowie Säugetiere, die voraussichtlich während des Transports gebären, sich in der Geburt befinden oder die vor weniger als 48 Stunden geboren haben, dürfen nicht befördert werden. Dies gilt nicht, wenn der Transport zur Vermeidung von Schmerzen, Leiden oder Schäden der Tiere notwendig ist, wenn Säugetiere in der Geburt mit ungestörtem Allgemeinbefinden zur Schlachtstätte befördert werden und ein Tierarzt schriftlich die Transportfähigkeit bescheinigt hat oder für Fohlen.
- Darüber hinaus dürfen Säugetiere, die noch nicht vom Muttertier abgesetzt sind oder die noch nicht an das selbständige Aufnehmen von Futter und Trank gewöhnt sind, nur gemeinsam mit dem Muttertier transportiert werden.

§ 4 Grundsätze

- Ein Wirbeltier darf nur befördert werden, sofern sein körperlicher Zustand den geplanten Transport erlaubt...
- Während eines Transports muss dem Wirbeltier genügend Raum zur Verfügung stehen. Werden mehrere Wirbeltiere befördert, so muss jedem Tier ein uneingeschränkt benutzbarer Raum zur Verfügung stehen, der so bemessen ist, dass alle Tiere in ihrer natürlichen auf-

rechten Haltung stehen sowie alle Tiere mit Ausnahme erwachsener Pferde gleichzeitig liegen können, wenn nicht zur Vermeidung von Schmerzen, Leiden oder Schäden der Tiere andere Erfordernisse bestehen. Bei der Bemessung des uneingeschränkt nutzbaren Raumes müssen die Art, das Gewicht, die Größe, das Alter, der jeweilige Zustand der Tiere und die Dauer des Transports berücksichtigt werden.

- Bei einem Wirbeltier, das während des Transports erkrankt oder verletzt wird, haben die Beförderer und der Transportführer unverzüglich eine Notbehandlung durchzuführen oder zu veranlassen, soweit dies aufgrund der Belastungen der Tiere erforderlich ist. Soweit notwendig sind die Tiere tierärztlich zu behandeln oder unter Vermeidung von Schmerzen oder Leiden zu töten.
- Der Beförderer und der Transportführer haben sicherzustellen, dass die Wirbeltiere unbeschadet der zum Ernähren und Pflegen der Tiere erforderlichen Pausen unverzüglich und unter Vermeidung von Schmerzen, Leiden oder Schäden an ihren Bestimmungsort befördert werden. Am Bestimmungsort sind die Tiere unverzüglich zu entladen.

§ 5 Verladen

- Wirbeltiere dürfen nur unter Vermeidung von Schmerzen, Leiden oder Schäden verladen werden. Insbesondere dürfen hierbei Säugetiere nicht am Kopf, an den Ohren, an den Hörnern, an den Beinen, am Schwanz oder am Fell hochgehoben oder gezogen werden und Vögel nicht am Kopf oder am Gefieder hochgehoben werden.
- Der Beförderer und der Transportführer haben sicherzustellen, dass
 - für das Verladen der Tiere geeignete Vorrichtungen wie Brücken, Rampen oder Stege (Verladeeinrichtungen) verwendet werden ...
 - die Bodenfläche der Verladeeinrichtung so beschaffen ist, dass ein Ausrutschen der Tiere verhindert wird

- Verladeeinrichtungen mit einem Seitenschutz versehen sind, der so beschaffen ist, dass die Tiere ihn nicht überwinden, keine Gliedmaßen herausstrecken und sich nicht verletzen können
- keine mechanischen Vorrichtungen, in denen Säugetiere hängend verladen werden, verwendet werden
- Treibhilfen dürfen nur zum Leiten der Tiere verwendet werden. Die Anwendung elektrischer Treibhilfen ist verboten.
- Werden warmblütige Wirbeltiere verschiedener Arten in demselben Transportmittel befördert, so sind sie nach Arten zu trennen. Dies gilt nicht für Tiere, bei denen die Trennung eine Belastung darstellen könnte. Tiere, die gegenüber anderen Tieren nachhaltig Unverträglichkeiten zeigen, oder gegen die sich nachhaltig aggressives Verhalten richtet, sind getrennt zu befördern. Werden Tiere verschiedenen Alters in demselben Transportmittel befördert, so sind ausgewachsene Tiere und Jungtiere voneinander getrennt zu halten. Dies gilt nicht für säugende Tiere mit nicht abgesetzter Nachzucht oder Säugetiere, die noch nicht an das selbständige Aufnehmen von Futter und Trank gewöhnt sind. Werden Tiere in Gruppen verladen, sollen deren Gewichtsunterschiede 20% - bezogen auf das schwerste Tier - nicht überschreiten.
- Anbindevorrichtungen dürfen nur verwendet werden, wenn den Tieren hierdurch keine vermeidbaren Schmerzen, Leiden oder Schäden entstehen können. Sie müssen so beschaffen sein, dass sie den zu erwartenden Belastungen standhalten und die Tiere Futter und Wasser aufnehmen sowie, mit Ausnahme erwachsener Pferde, sich niederlegen können. Tiere dürfen nicht an Hörnern oder Nasenringen angebunden werden.
- Wirbeltiere dürfen in Transportmitteln nicht zusammen mit Transportgütern verladen werden, durch die Schmerzen, Leiden oder Schäden der Tiere verursacht werden können.
- Wirbeltiere dürfen nur in Transportmitteln befördert werden, die so beschaffen sind, dass die Tiere sich nicht verletzen können. Transportmittel müssen insbesondere
 - aus gesundheitsunschädlichem Material hergestellt sein
 - sich in technisch und hygienisch einwandfreiem Zustand befinden
 - allen Transportbelastungen sowie Einwirkungen durch die Tiere ohne eine für die
 - Gesundheit der Tiere nachteiligen Beschädigung standhalten
 - den Tieren Schutz vor schädlichen Witterungseinflüssen und starken Witterungsschwankungen bieten
 - bezüglich des Luftraums den Transportbedingungen und der jeweiligen Tierart angepasst sein
 - über Einrichtungen verfügen, die gewährleisten, dass für die Tiere jederzeit eine ausreichende Lüftung sichergestellt ist
 - über einen rutschfesten Boden verfügen, der
 - stark genug ist, das Gewicht der beförderten Tiere zu tragen,
 - so beschaffen ist, dass die Tiere sich nicht verletzen können ...,
 - mit einer ausreichenden Menge Einstreu bedeckt ist
 - so beschaffen sein, dass die Tiere nicht entweichen und sich nicht verletzen können, auch wenn sie einzelne Körperteile herausstrecken
 - über Türen, Deckel oder Ladeklappen verfügen, die sicher schließen und die sich nicht selbsttätig öffnen können.
- Die Transportmittel müssen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein.
- Transportfahrzeuge müssen
 - soweit notwendig über Vorrichtungen verfügen, an denen Trennwände befestigt werden können und Tiere sicher angebunden werden können
 - so konstruiert sein, dass jedes einzelne Säugetier im Bedarfsfall von einer Person erreicht werden kann
 - mit einem festen Dach oder einer wasserdichten Plane versehen sein.

§ 7 Anforderungen an Transportmittel

Anlage 3

ERZIEHUNG UND AUSBILDUNG

I. Grundsätzliches

I.1 Erziehung und Ausbildung

Erziehung bedeutet den Abbau der Kontakt-scheu zwischen Tier und Mensch. Gleichzeitig werden sowohl die Vertrauensbeziehung als auch der Respekt aufgebaut. Außerdem muss sich das Tier auch an das "handling" gewöhnen.

Ausbildung bedeutet Einwirkung des Menschen auf das Tier, um arttypische Reaktionen durch verhaltensgerechte Verständigungsmittel auszulösen.

Dabei darf nicht übersehen werden, dass die angeborenen Reaktionsnormen von Individuen einer Tierart weit über das hinausgehen, was sie in der Natur zeigen.

I.2 Bedarfsdeckung und Schadensvermeidung

Jedes Lebewesen zeigt ein seiner Art entsprechendes Verhalten, um Stoffe, Reize und Strukturen zu nutzen (Selbstaufbau und Selbsterhalt) oder zu meiden (Selbsterhalt). Auslöser für solches Verhalten sind Befindlichkeiten und kognitive Prozesse, die es zumindest bei allen höher entwickelten Tieren gibt.

I.3 Ursprünglicher Lebensraum

Im ursprünglichen Lebensraum wurden durch die Evolution arttypische Reaktionsnormen entwickelt, die bei Haltung und Umgang mit dem Tier zu berücksichtigen sind.

I.4 Sozialverband

Artbedingt soziallebende Tiere fühlen sich nur sicher in Gesellschaft von Artgenossen oder Lebewesen, die sie als Partner akzeptieren.

I.5 Meideverhalten und Vertrauensbildung

Flucht, Ausweichen und kritische Reaktion dienen der Schadensvermeidung. Diese Reaktionen müssen zu Beginn der Ausbildung abgebaut werden. Vertrauen wird daran sichtbar, dass die Meidereaktionen des Tieres gegenüber dem Menschen abgebaut sind. Dies bedeutet für das Tier Sicherheit, auch in bedrohlichen Situationen.

II. Verständigung zwischen Mensch und Tier

II.1 Mensch als Partner

Hierbei sind Anforderungen an den Menschen: Einfühlungsvermögen, Geduld und Konsequenz, Kenntnis des angeborenen Artverhaltens, des erworbenen Individualverhaltens und die Fähigkeit, mit Hilfe des Ausdrucksverhaltens auf die jeweilige Befindlichkeit des Tieres zu schließen.

Der Mensch muss sich bei der verhaltensgerechten Ausbildung als überlegener Partner des Tieres verstehen, aber nicht durch Anwendung von Gewalt, sondern mit Einfühlungsvermögen, Geduld und Konsequenz.

II.2 Hilfen

Hilfen sind Verständigungsmittel, um erwünschte Reaktionen auszulösen. Die Hilfen müssen verständlich, konsequent und mit dem geringsten möglichem Aufwand erfolgen und dürfen im Grundsatz keine Schmerzen verursachen.

II.3 Art der Hilfen (Beispiele)

- Stimmhilfen: beruhigend, auffordernd, tadelnd
- optische Zeichen: Körpersprache
- Berührung: Hand, Gerte, Peitsche
- Führung: Zügel, Longe, Elefantenhaken
- Gewicht: Gewichtsverlagerung beim Reiten
- Belohnung: Futter, Stimme, Streicheln.

II.4 Lernen durch Belohnung

Das Tier verknüpft die Hilfen, seine eigenen Reaktionen und die Belohnung als "angenehm", keine Belohnung als "unangenehm". Lernen kann nur in kleinen Stufen erfolgen. An Neues in der Umgebung und an die Hilfen müssen Tiere langsam, stufenweise und geduldig herangeführt werden, damit keine Unsicherheit entsteht.

II.5 Strafen

Ausbildung mittels Strafen ist nicht verhaltensgerecht, ineffektiv und tierschutzwidrig; sie verunsichern das Tier. Zurechtweisungen

sollen daher nur in unumgänglichen Situationen erfolgen. Sie sollen angemessen sein und dürfen keine langandauernden oder sich ständig wiederholenden Schmerzen verursachen.

II.6 "Fehler"-Machen

"Fehler" macht das Tier nur dann, wenn es die Hilfen nicht verstanden hat, es abgelenkt oder überfordert ist, oder bei zu häufiger Wiederholung der Übungen. Falls Alter, Körperentwicklung und Verhalten des Tieres für die angestrebten Leistungen nicht geeignet sind, zeigt das Tier nicht gewünschtes Verhalten, das der Mensch oft fälschlicherweise als Fehler interpretiert.

III. Ausbildung und Nutzung

Zu diesem Thema wird von K. Zeeb, Freiburg, ein „Kompendium zu Vorführungen von Tieren im Zirkus“ erstellt. Darin werden ca. 130 Elemente der Vorführung der gängigsten Tierarten beschrieben. Angeschlossen ist die Erklärung von ca. 120 zirkusischen Fachbegriffen.

III. 1 Einklang mit der Umgebung

Tiere sind nur dann in der Lage, ihre Anlagen bei der Ausbildung und Nutzung voll zu ent-

falten, wenn sie sich auf arttypische Weise mit ihrer Umgebung und dem Menschen in Einklang befinden.

III.2 Ziel der Ausbildung

Es sollen mittels Hilfen Körperhaltungen und Bewegungsabläufe des Tieres erreicht werden, die im Rahmen seiner arttypischen Reaktionsnorm liegen.

III.3 Faktoren beim Mensch/Tier-Bezug

Die arttypische Reaktionsnorm des Individuums und die allgemeine Einstellung des Menschen bilden die Ausgangsposition. Dazu kommen die speziellen Faktoren bezüglich des Tieres.

III.4 Einzeltierbezogene Faktoren

- Herkunft
- Alter
- Geschlecht
- Soziale Rangstellung
- Art der Ausbildung
- Stand der Ausbildung
- Umgebungssituation
- Gesundheitszustand
- Befindlichkeit

Zusammensetzung der Sachverständigengruppe „Haltung, Ausbildung und Nutzung von Tieren in Zirkusbetrieben oder ähnlichen Einrichtungen“

C. Kröplin (Berufsverband der Tierlehrer)
 Dr. S. Orban (Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz)
 Dr. W. Rietschel (Bundestierärztekammer)
 T. Schmidt (Bündnis Tierschutz)
 G. Siemoneit-Barum (Verband der Zirkusdirektoren)
 Prof. Dr. K. Zeeb (Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft)

Ländervertreter:

Dr. habil. B. Busch,
 Dr. U. Pollmann

Sachverständiger:

Dr. I. Birmelin

Vorsitz:

Prof. Dr. K. Zeeb

Differenzprotokoll des Bündnisses Tierschutz

Das Bündnis Tierschutz (Deutscher Tierschutzbund, Bund gegen Mißbrauch der Tiere, Bundesverband Tierschutz) gibt unabhängig von der sonstigen Zustimmung zur vorliegenden Leitlinie folgende Differenzen zu Protokoll:

- Die Haltung von Tieren in Zirkusbetrieben ist nur dann akzeptabel, wenn sie dort auch ihre art-spezifischen Verhaltensweisen ausleben können. Die Haltung ist dann abzulehnen, wenn diese Grundvoraussetzung nicht erfüllt und eine art- und tiergerechte Unterbringung nicht gewährleistet werden kann.
- Eine artgerechte Haltung von Wildtieren in Zirkusunternehmen ist grundsätzlich nicht möglich. Wenn überhaupt, ist die Haltung von Wildtieren auf wissenschaftlich geführte Einrichtungen zu beschränken.
- Insbesondere wird das Mitführen von vom Aussterben bedrohten Wildtierarten abgelehnt sowie Entnahmen von Wildtieren aus ihren angestammten Lebensräumen.
- Das Mitführen von Tierarten in Zirkusbetrieben wird unter anderem auch dann abgelehnt, wenn
 - die Tiere aufgrund ihres Verhaltens oder ihrer Biologie für bestimmte Vorführungen nicht oder nicht in nennenswerten Ausmaß ausgebildet werden können,
 - mit den Tieren nicht gearbeitet wird, auch wenn die Haltungsanforderungen des Säugetiergutachtens erfüllt werden.
- Die o.g. Gründe untermauern zusätzlich, dass auf die Haltung von Großkatzen, Großbären, Robben, Elefanten, Flusspferden und Giraffen in Zirkusbetrieben verzichtet werden sollte.

Unabhängig hiervon, macht das Bündnis Tierschutz auf zwei Punkte aufmerksam :

- Eine Beschlagnahmung eines exotischen Tieres aus schlechten Haltungsbedingungen durch die zuständigen Veterinärämter, insbesondere bei Säugetieren, ist in vielen Fällen nicht möglich, da geeignete Auffangstationen fehlen. Auch aus diesem Grund sollte auf die Haltung von Elefanten, Großbären und Großkatzen, bei denen der damit verbundene Vollzugsdefizit besonders eklatant ist, in Zirkusbetrieben verzichtet werden.
- Das Bündnis Tierschutz drängt auf die Einrichtung eines bundesweiten Zentralregisters für Zirkusbetriebe, um die Einhaltung dieser Leitlinie zu gewährleisten.

Differenzprotokoll der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz und der Bundestierärztekammer

Die Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz und die Bundestierärztekammer geben unabhängig von der sonstigen Zustimmung zu den vorliegenden Leitlinien folgende Differenzen zu Protokoll:

Haltung von Elefantenbullen

Trotz einzelner Beispiele gelungener Haltung eines geschlechtsreifen Elefantenbullen im Zirkus muss darauf hingewiesen werden, dass die meisten Bullen mit Beginn der Geschlechtsreife und der Musth im Zirkus nicht mehr beherrschbar sind und Menschen gefährden können. Außerdem ist mit Einsetzen der Musth ein Bulle wegen seiner Gefährlichkeit nicht mehr transportfähig und muss unter Umständen frühzeitig getötet werden. Da von Wanderzirkusunternehmen nicht sichergestellt werden kann, dass Bullen spätestens mit Beginn der Geschlechtsreife an wissenschaftlich geführte Aufnahmeeinrichtungen abgegeben werden, schlägt die TVT nach gewissenhafter ethischer

Abwägung vor, auf eine Bullenhaltung im Zirkus zu verzichten.

Giraffen

Giraffen sind aufgrund ihrer anatomischen Besonderheiten – lange Beine, langer Hals, Tiergröße – nicht für das Mitführen im Zirkus geeignet. Der häufige Transport bedeutet für die Tiere eine nicht unerhebliche Belastung. Die Ansprüche an die Größe der Lauffläche lassen sich an den meisten Gastspielorten nicht erfüllen. Negative Witterungseinflüsse auf das Wohlbefinden und die Gesundheit wie Nässe, Zugluft und Kälte können nicht ausreichend vermieden werden. Die Möglichkeiten zur Ausbildung und Vorführung von Giraffen im Zirkus sind begrenzt. Sie bestehen lediglich im Umrunden der Manege und stellen keine besonderen Anforderungen an das Tier. Da eine Bedarfsdeckung während der Gastspielzeit nicht im erforderlichen Maße gewährleistet werden kann, soll auf die Haltung von Giraffen verzichtet werden.

Differenzprotokoll des Berufsverbandes der Tierlehrer

Grundsätzlich befürworten wir diese Leitlinien und nehmen sie unter Zurückstellung von Bedenken mit folgendem Differenzprotokoll an:

Aus dem Ausland einreisende Dressurdarbietungen sollten vor der Einreise nach Deutschland die Erlaubnis nach § 11 des Tierschutzgesetzes beantragen. Die Erlaubnis sollte nur erteilt werden, wenn die Bedingungen dieser Leitlinien oder des Säugetiergutachtens in vollem Umfang erfüllt sind.

Tierhaltung im Zirkus

Der Forderung, in Zirkussen oder in mobilen Tierhaltungen keine Menschenaffen, Greifvögel, Pinguine oder Nashörner zu halten oder mitzuführen, stimmen wir nicht zu.

Die Ausgliederung von tragenden und säugenden Muttertieren aus dem Sozialverband (Herde/Gruppe) ist in Hinsicht auf eine artgerechte Haltung nicht zu verantworten und würde unweigerlich zu Verhaltensstörungen führen. Allerdings müssen für den Transport solcher Tiere besondere Anforderungen erfüllt werden.

Die Haltung von dressierten Hunden wurde in diesen Leitlinien nicht berücksichtigt. Da diese Hunde weder als Haushunde noch als Hunde mit Haltung im Freien zu bezeichnen sind, muss für Hunde im Zirkus eine gesonderte Regelung außerhalb der Hundeverordnung geschaffen werden.